



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**CHEM NEWS XXIII  
STOFFPOLITISCHE  
SCHWERPUNKTE DER  
ABTEILUNG V/5 DES  
BMLFUW FÜR  
CHEMIEPOLITIK UND  
BIOZIDE**





Medieninhaber und Herausgeber:  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT  
Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtkoordination: Mag. Dr. Thomas Jakl, Leiter der Abteilung V/5 – Chemiepolitik und Biozide  
Bildnachweis: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Alle Rechte vorbehalten.  
Wien, Dezember 2015



Original wurde gedruckt von: Zentrale Kopierstelle des BMLFUW,  
UW-Nr. 907, nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen  
Umweltzeichens.

# VORWORT

**SYNTHETISCHE CHEMIKALIEN KÖNNEN NAHEZU ÜBERALL NACHGEWIESEN WERDEN** – gleichgültig, ob Wasser aus dem klarsten Gebirgsbach oder eine Bodenprobe aus dem tiefsten Dickicht des Dschungels untersucht wird. Oft ist die Konzentration extrem gering, manchmal jedoch unerwartet hoch. Bis zum Jahr 2020 möchte die Staatengemeinschaft die Freisetzung von umwelt- und gesundheitsschädlichen Chemikalien minimieren. Dieses Ziel wurde im Jahr 2002 am Weltumweltgipfel in Johannesburg beschlossen.

Vorsorgeorientiertes Handeln hat daher höchste Priorität. Österreich versteht sich als Motor für eine vorsorgeorientierte, ambitionierte und effektive Chemiepolitik. Wir legen großen Wert darauf, unsere Schwerpunkte einzubringen und den gemeinsamen Weg der Europäischen Union aktiv mitzugestalten. Österreichische Initiativen konnten europäische und internationale Entwicklungen in vielen Fällen entscheidend beeinflussen. Unser Umweltministerium hat zudem das dienstleistungsorientierte Geschäftsmodell „Chemikalienleasing“ entwickelt, bei dem nicht die Produkte, sondern deren Effekte („Reinigung“, „Beschichtung“, etc.) die Geschäftsbasis darstellen. So lohnt es sich auch für die Herstellerinnen und Hersteller von chemischen Produkten, wenn diese effizient eingesetzt werden. Chemikalienleasing ist heute ein weltweit erfolgreiches Modell, das Ressourceneffizienz und ökonomischen Erfolg vereint.

Nur wenn wir unsere gemeinsamen Anstrengungen weiter verstärken, können wir Umwelt und Klima nachhaltig schützen. CHEM NEWS XXIII bietet einen Überblick auf aktuelle umweltpolitische Entwicklungen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu transparenter Information und nachhaltiger Bewusstseinsbildung.



Ihr ANDRÄ RUPPRECHTER  
Bundesminister für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Editorial</b> .....	<b>5</b>
„Frei von...“ ist das neue „Sehr gut“ .....	5
<b>EU- und UN-Rechtsmaterien</b> .....	<b>7</b>
Ausgangsstoffe für Explosivstoffe - Verordnung (EU) Nr. 98/2013 .....	7
Die Zulassung von Biozidprodukten in Österreich im EU-Vergleich.....	11
GHS – Was bringt die Zukunft .....	15
Ermittlung und Evaluierung der durch den REACH-Zulassungsprozess ausgelösten Auswirkungen.....	17
„Artikel 95“ Problematik – eine Einschätzung zum EU-Biozidrecht .....	19
Sag‘ mir was Du verbietest, und ich sage Dir, wer Du bist.....	22
<b>Internationale Chemiewirtschaft</b> .....	<b>24</b>
„SuperCOP“ der Chemikalien- und Abfallübereinkommen .....	24
Weltweite Chemikaliensicherheit (ICCM 4-Konferenz).....	26
Montreal Protokoll – 30 Jahre Wiener Konvention und aktuelle Entwicklungen.....	28
OECD Chemiewirtschaft und Chemikaliensicherheit .....	30
<b>Nationales Stoffrecht</b> .....	<b>33</b>
Überarbeitung von Giftrecht und Selbstbedienungsregelungen.....	33
Biozid-Wirkstoffe – Statusbericht aus österreichischer Sicht .....	35
<b>Aktuelle Entwicklungen</b> .....	<b>38</b>
Endokrin wirksame Substanzen .....	38
Gastkommentar Octopus-data.net .....	40
Nanomaterialien in REACH/CLP – ein Vollzugsschwerpunkt der Österreichischen Chemikalieninspektion.....	43
3D Druck: Umwelt- und Gesundheitsaspekte .....	45
Desinfektionsmittel – Porträt einer Produktgruppe aus Sicht des Biozidrechts .....	47
VIZ legt ersten Bericht über Vergiftungsfälle im Jahr 2014.....	50
<b>Publikationsportraits</b> .....	<b>53</b>
Aktuelle Informationsbroschüren zu Chemie im Alltag .....	53

# EDITORIAL

## „FREI VON...“ IST DAS NEUE „SEHR GUT“

VON DR. THOMAS JAKL

### **DAS WEGLASSEN-KÖNNEN ALS NEUE KERNKOMPETENZ BEI KONSUMGÜTERN. OFT REINER MARKETING-GAG, HÄUFIG ABER AUCH ZEICHEN ECHTEN TECHNOLOGIEVORSCHRUNGS**

Es ist schon erstaunlich was so in einem Brot alles *nicht* drinnen sein kann: Pfui-Teufel-Gentechnik, eh klar. Aber auch Geschmacksverstärker, Konservierungsmittel, Hefe, Farbstoffe und so weiter. Das Aufzählen all dessen, was *nicht* in einem Produkt enthalten ist, lässt viel Raum für Kreativität. Viel mehr etwa, als eine Aussage wie „In unserem Bier ist Wasser, Hopfen, Malz und sonst nix.“ In diesem „sonst nix“ steckt ein Arsenal an potentiellen Ingredienzien, deren Abwesenheit (und die Betonung derselben) ganz unterschiedliche Motivationen und Gründe haben können. Ganz böse sind „No-na“ Feststellungen wie „phosphatfrei“ bei einem Fensterputzmittel oder die „asbestfreie“ Zahnpasta. So etwas sieht man aber immer wieder: Da wird die Absenz von Substanzen hervorgehoben, obwohl die nie und nimmer sinnvoller Bestandteil eines Produktes sein hätte können. Das ist grob irreführend, weil damit indirekt behauptet wird, dass es asbesthaltige Zahnpasta gäbe – und im vorliegenden Produkt aus unternehmerischer Freiheit darauf verzichtet wird.

Nicht viel besser sind Bezeugungen, die einfach nicht mehr sagen als: „Dieses Produkt ist nicht verboten“. Nichts anderes bedeuten Hinweise auf FCKW (Fluor-Chlor Kohlenwasserstoffe)-freie Sprays oder „Bisphenol A“ (ein Stoff, der im Verdacht steht, das Hormonsystem zu stören)-freie Schnuller. Faktisch sind solche Aussagen zwar nicht falsch, trotzdem – wäre dem nicht so, das Produkt dürfte gar nicht auf dem Markt sein. Alle vergleichbaren Produkte müssen diese Eigenschaft aufweisen. Diese oft überbordenden Bekenntnisse zu mannigfadem, mehr oder minder aussagelosem „Nicht Vorhandensein von irgendwas“ führen oft zu Grenzfällen von unlauterem Wettbewerb, erwecken sie doch insgesamt den Anschein eines mit besonderer Sorgfalt hergestellten und geprüften Produkts.

Denn auch die vielfältigen seriösen Umwelt- und Gütezeichen, die den Konsumentinnen und Konsumenten die Sicherheit geben sollen, ein aus Umwelt- und Gesundheitssicht vorteilhaftes Produkt vor sich zu haben, definieren sich zu großen Teilen durch Verzicht. Verzicht auf den Einsatz problematischer Substanzen, Verzicht auf rücksichtslose Überfischung oder Kahlschlägerung, Verzicht auf bestimmte Fang- oder problematische Fertigungsmethoden – wie etwa Kinderarbeit oder andere ausbeuterische Arbeitsverhältnisse. Zwangsläufig führt derartige Unterlassen zu höheren Preisen, da gerechtere Löhne, geringere Erträge und aufwändigere Verarbeitungsschritte ihren Niederschlag finden.

Um auf Augenhöhe mit den entweder chemisch hochgerüsteten, oder oft viel billigeren (weil mit weniger Rücksicht hergestellten) Konkurrenzprodukten zu bleiben, also ähnliche Funktionalität zu gewährleisten, ist oft erheblicher Aufwand nötig. Es bedurfte intensiver Entwicklungsarbeit, um Lacke auf Wasserbasis herzustellen, welche jenen auf Basis organischer Lösungsmittel vergleichbar sind. In der Lebensmittelindustrie stellt der Verzicht auf Konservierungsmittel und Biozide große Anforderungen an Arbeitshygiene, Transport und Lagerung. Zum einen darf man von einem „Frei von...“ Bio-Toast nicht erwarten, dass er nach Wochen der Lagerung aussieht und schmeckt wie am ersten Tag. Zum anderen steckt in einem qualitativ hochwertigen Bioprodukt nicht weniger als der Ersatz von industrieller Intensivlandwirtschaft und zentralen Errungenschaften der Lebensmittelchemie durch Alternativen.

Ein „Frei von xy“ bedeutet vielfach das Unterlassen von Methoden, die aus rein wirtschaftlicher Sicht oft vorteilhaft, ja echte Pionierleistungen waren. FCKWs, heute als Ozonschichtkiller längst verboten, waren als unbrennbare, stabile, billige, kaum humantoxische Substanzen für ihre Einsatzzwecke ideal geeignet. Bis heute dauert in bestimmten Einsatzbereichen die Entwicklung von umweltverträglichen Alternativen an. Hinter einer so einfach anmutenden „Frei von...“ Feststellung kann demnach viel an technologischem Aufwand stehen, aber auch viel an Ideologie. Etwa bei Produkten, zu deren Herstellung auf Tierversuche verzichtet wurde und die auch keine tierischen Bestandteile erhalten. Ganze Gruppen von Konsumentinnen und Konsumenten definieren sich so über eine „Frei von ...“-Einstellung und geben ihrer Haltung Ausdruck, etwa kein tierisches Leid für ihre Bedürfnisse in Kauf nehmen zu wollen. Die Kaufentscheidung als Zeichen der aktiven Ablehnung von Wirtschaftsweisen und Technologien, die als Irrweg empfunden werden. Oder als reine Vorsorgemaßnahme: Aluminium in Deos wird als gesundheitsgefährdend diskutiert? In der gestankfreien Sportsocke steckt bakterizides Silber? Manche wollen eine abschließende Klärung (so es eine gibt) nicht abwarten, verzichten und greifen zu „Frei von...“. Menschen, die unter Allergien oder Unverträglichkeiten leiden, haben gute Gründe, ja oft keine andere Wahl, als bestimmte Substanzen zu meiden.

Die „Frei von...“-Welle bildet in origineller und vielschichtiger Weise den Gegenpol zum „Alles in einem“-Trend, der sich in der überbordenden Betonung von einzelnen Komponenten, Eigenschaften und Funktionalitäten ergeht. Vom Multifunktionsstool, das den ganzen Werkzeugkoffer ersetzt über das Kebap „Mit Alles und viel scharf!“, bis zum Verjüngungs-Pulverl (mit Vitaminen, Mineralstoffen, Ginseng und Jojoba-Öl!) spannt sich der Bogen. Im Himmel fallen diese Welten endlich zusammen, denn nur dort, im himmlischen Paradies, gibt es dann hoffentlich wirklich alles mit allem und gleichzeitig ist nur das, dort – im Weltall – herrschende Nichts wirklich „gen-, atom- und Chemie-frei“.

## EU- UND UN-RECHTSMATERIEN

### AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE - VERORDNUNG (EU) NR. 98/2013

#### MATERIE

**MIT DIESER VERORDNUNG** wurden im September 2014 Maßnahmen eingeführt, die den Missbrauch von Explosivstoffen für kriminelle und terroristische Taten verhindern sollen. Bestimmte Chemikalien, die seit langer Zeit problemlos in Drogerien, Apotheken und Baumärkten erhältlich waren, eignen sich zur Herstellung brisanter Explosivstoffe mit relativ einfachen Methoden. Während diese Chemikalien für Gewerbe und Industrie weiterhin zugänglich bleiben, wird der Verkauf an Privatkunden eingeschränkt.

Die Abgabe der Stoffe des Anhang I („beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe“) an Privatpersonen ist seit 2. September 2014 über den dort festgelegten Konzentrationen verboten. Stoffe mit geringeren Konzentrationen als in Anhang I der Verordnung festgelegt, sind weiterhin ohne Vermarktungsbeschränkungen erhältlich.

Konkret handelt es sich um folgende Stoffe (und Gemische, die diese Stoffe enthalten):

Stoffname und CAS-Nr.:	Grenzwert
Wasserstoffperoxid CAS-Nr. 7722-84-1	12 Gew%
Nitromethan CAS-Nr. 75-52-5	30 Gew%
Salpetersäure CAS-Nr: 7697-37-2	3 Gew%
Kaliumchlorat CAS-Nr. 3811-04-9	40 Gew%
Kaliumperchlorat CAS-Nr. 7778-74-7	40 Gew%
Natriumchlorat CAS-Nr 7775-09-9	40 Gew%
Natriumperchlorat CAS-Nr. 7601-89-0	40 Gew%

Tabelle 1

Die Mitgliedstaaten können aufgrund der Verordnung dieses generelle Verbot beibehalten, ein Registrierungssystem und/oder ein Genehmigungssystem einrichten und es auf diesem Weg Privatpersonen ermöglichen, die angeführten Stoffe in höheren Konzentrationen unter bestimmten Voraussetzungen zu erwerben.

In Österreich sind die Bereitstellung, Verbringung, Besitz und Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe für Mitglieder der Allgemeinheit (Privatpersonen) grundsätzlich verboten. Durch das Artikelgesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BGBl. I Nr. 14/2015) in Verbindung mit der Ausgangsstoffverordnung (BGBl II Nr. 31/2015) wurde die Möglichkeit eines Registrierungssystems für folgende Stoffe und Gemische, die diese Stoffe enthalten, geschaffen:

- Wasserstoffperoxid (z.B. als Bleichmittel verwendet) in Konzentrationen über 12 Gew% bis einschließlich 35 Gew%;
- Nitromethan (z.B. als Treibstoffbestandteil für Modellflugzeuge) in Konzentrationen über 30 Gew% bis einschließlich 40 Gew% und
- Salpetersäure (z.B. Reinigungs- und Entrostungsmittel) in Konzentrationen über 3 Gew% bis einschließlich 10 Gew%.

Diese dürfen Privatpersonen bereitgestellt werden, von diesen besessen oder verwendet werden, wenn der Wirtschaftsteilnehmer, der sie bereitstellt, jeweils die Transaktion gemäß der Ausgangsstoffverordnung und Art. 8 der Verordnung (EU) 98/2013 registriert. Zur Unterstützung wurde gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich eine Vorlage für eine solche Registrierung erstellt, welche u.a. auf der Homepage des Ministeriums abrufbar ist.

In Konzentrationen darunter (d.h. bis zu maximal 12, 30 bzw. 3 Gew%) dürfen die genannten Stoffe weiterhin ohne Registrierung an Privatpersonen abgegeben werden, bei Konzentrationen, die höher sind als die oben angegebenen Bereiche (also über 35, 40 bzw. 10 Gew%) ist eine Abgabe an Privatpersonen verboten. Der Abgeber hat sich vor einem Geschäftsabschluss zu vergewissern, ob es sich bei einem Kunden um einen Wirtschaftsteilnehmer oder eine Privatperson handelt.

Weiters ist bei der Führung des Registers und bei der Verwendung der personenbezogenen Daten den entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen nachzukommen.

Ist eine Registrierung erfolgt, ist der Privatperson der zur Registrierung gehörige Kassabeleg auszuhändigen, der zumindest den Namen des Wirtschaftsteilnehmers enthält, der die Registrierung vorgenommen hat. Weiters hat der Wirtschaftsteilnehmer bei der Abgabe die Privatperson zu informieren, dass die Aufbewahrung dieses Kassabelegs dem Nachweis für die erfolgte Registrierung dient.

Vor dem Verbringen (Art. 3 Z 5 Verordnung (EU) 98/2013 – Vorgang der Beförderung eines Stoffes in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entweder aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat) eines der Registrierung unterliegenden Ausgangsstoffes nach Österreich durch eine Privatperson ist dies dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Abteilung V/5 – Chemiewirtschaft und Biozide) unter Angabe der in Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 angeführten Daten zu melden.

Kennzeichnung: Wirtschaftsteilnehmer, die beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für Privatpersonen bereitstellen, haben diese zu kennzeichnen: „Erwerb, Besitz oder Verwendung durch private Endverbraucher ist gesetzlich eingeschränkt“ Bei „beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe“ handelt es sich um einen Stoff, der in Anhang I aufgeführt ist, in einer Konzentration oberhalb des jeweiligen Konzentrationsgrenzwertes; und ein Gemisch oder einen sonstigen Stoff, das bzw. der einen solchen aufgeführten Stoff in einer Konzentration oberhalb des jeweiligen Konzentrationsgrenzwertes enthält.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser EU-Verordnung ist die verpflichtende Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle, der „verdächtige Transaktionen“ (Kaufvorgänge oder Versuche, bei denen der begründete Verdacht entsteht, dass der Kunde die Chemikalien des Anhang I und II für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen verwenden könnte) sowie Diebstahl und Abhandenkommen erheblicher Mengen zu melden sind. Eine solche Meldepflicht bezieht sich auf Abgaben sowohl an gewerblichen/beruflichen als auch mit Privatpersonen. Dies gilt für die bereits genannten Chemikalien (Anhang I; Tabelle oben) und zusätzlich für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 angeführten Stoffe:

<b>Stoffname und CAS-Nr.:</b>
Hexamin CAS-NR. 100-97-0
Schwefelsäure CAS-Nr. 7664-93-9
Aceton CAS-Nr. 67-64-1
Kaliumnitrat CAS-Nr. 7757-79-1
Natriumnitrat CAS-Nr. 7631-99-4
Calciumnitrat CAS-Nr. 10124-37-5
Kalkammonsalpeter CAS-Nr. 15245-12-2
Ammoniumnitrat CAS-Nr. 6484-52-2 (bei einer Stickstoffkonzentration im Verhältnis zum Ammoniumnitrat von 16 Gew% oder mehr)

Tabelle 2

Nationale Kontaktstelle: Bundeskriminalamt, Büro 3.3,  
Email: [Precursor@bmi.gv.at](mailto:Precursor@bmi.gv.at); Telefonnummer: +43-1-24836-985372

## **DERZEITIGE PROBLEMSTELLUNG**

Die VO (EU) 98/2013 ist noch nicht lange in Kraft und die zu implementierenden Maßnahmen müssen in vielen Mitgliedstaaten noch abschließend durchgeführt werden; dies bedeutet, dass es über die Effektivität der Regelungen in dieser Verordnung noch wenig Erfahrungen gibt.

## **TERMINE**

Die Europäische Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 2. September 2017 einen Bericht vor, in dem sie auf Folgendes eingeht:

- etwaige Probleme aufgrund der Anwendung der Verordnung;
- die Frage, ob es zweckmäßig und machbar ist, das System weiter zu verschärfen und zu harmonisieren;
- die Frage, ob eine Ausdehnung auf gewerbliche Verwender zweckmäßig und machbar ist;
- die Frage, ob die Einbeziehung nicht verzeichneter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in die Bestimmungen über die Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstählen zweckmäßig und machbar ist.

Hierfür soll im Vorfeld ein Fragenkatalog an die Mitgliedstaaten versendet werden, welcher beantwortet an die Europäische Kommission rückübermittelt werden soll, damit in weiterer Folge bis September 2017 der Bericht erstellt werden kann.

**ANSPRECHPARTNER/INNEN**

Mag. Olivia Falb-Naderer

Dr. Raimund Quint

Dr. Johann Steindl

# DIE ZULASSUNG VON BIOZIDPRODUKTEN IN ÖSTERREICH IM EU-VERGLEICH

## MATERIE

**DIE EU-BIOZIDPRODUKTEVERORDNUNG** sieht die schrittweise Zulassung von Biozidprodukten vor. Ab Februar 2012 bis September 2015 sind innerhalb der Europäischen Union ca. 5.000 Biozidprodukte zugelassen worden (Quelle: Dokument CA-Sept15-Doc.4.6). In den kommenden Jahren ist ein deutliches Ansteigen dieser Zahl zu erwarten. Im Zusammenhang interessiert der Aspekt, in welchen Ländern häufiger als in anderen Zulassungsanträge gestellt werden. Dabei sollen „Erstzulassungen“ von sogenannten „Gegenseitigen Anerkennungen“ unterschieden werden.

Im Folgenden ist die Verteilung der Zulassungsanträge für Biozidprodukte in Europa für die Antragsarten

- Unionszulassung
- Nationale Zulassung
- Zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung und
- Zeitlich nachfolgende gegenseitige Anerkennung

im Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. August 2015 dargestellt.

## DERZEITIGE PROBLEMSTELLUNG

### Antragsart

Anträge können nur auf elektronischem Weg über das R4BP (Register for Biocidal Products) bei der Behörde eingebracht werden. Die Unternehmen müssen sich identifizieren und ein einheitliches Format verwenden.

Im R4BP sind mehr als 40 Antragsarten möglich. Für diesen Artikel sind vier typische Antragsarten für Produktzulassungen ausgewählt worden. Die Auswahl soll vor allem einen Blick darauf ermöglichen, in welchen Mitgliedstaaten Erstanträge für Biozidprodukte gestellt werden.

Die Behandlung von Erstanträgen ist für die Behörden sehr arbeitsintensiv. Zur Bewertung benötigen sie für die Risikoanalyse Expertise in den Fachgebieten Wirksamkeit, chemisch-physikalische Eigenschaften, Exposition, Umwelt und Toxikologie. Darüber hinaus sind rechtliche Kenntnisse, Kenntnisse im Umgang mit Datenbanken und im Gebührenmanagement erforderlich.

Die behördlich gewonnenen Bewertungsergebnisse unterliegen bei Erstanträgen einer Kontrolle durch die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission. Die Mitgliedstaaten können Einwände erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass die Zulassungsbedingungen für ein bestimmtes Produkt nicht erfüllt sind. Die BPR (EU-Biozidprodukteverordnung, Verordnung (EU) Nr. 528/2012) sieht ein eigenes Verfahren und eine Koordinierungsgruppe vor, in welchem Streitpunkte behandelt werden (vgl. Art. 35 ff BPR).

Die Kontrollfunktion ist am größten bei einer Unionszulassung, da die einmal erteilte Zulassung ohne weitere Verfahren in ganz Europa gültig ist.

Unternehmen sind in ihrer Wahl frei, in welchem Mitgliedstaat sie einen Erstantrag stellen. Neben finanziellen Aspekten sind für die Auswahl der Behörde vor allem Vertrauen in die Expertise und eine qualitativ hochwertige sowie im internationalen Umfeld tragfähige Bewertung der Antragsunterlagen ausschlaggebend.

Im Gegensatz zu Erstanträgen sind Anträge zur gegenseitigen Anerkennung von Biozidprodukten mit deutlich geringerem behördlichem Aufwand verbunden. Unternehmen stellen Anträge zur gegenseitigen Anerkennung dann, wenn sie in einem Mitgliedstaat die Marktsituation für den Umsatz eines Biozidproduktes als erfolgversprechend prognostizieren. Die Qualität der Biozidbehörde stellt in diesen Verfahren ein untergeordnetes Kriterium dar. Es kann beobachtet werden, dass in Ländern mit geringerer Bevölkerungsanzahl weniger Biozidprodukte beantragt und angeboten werden, weil der Markt offenbar zu klein ist (vgl. in der u.a. Tabelle die Länder Malta mit 4 gegenseitigen Anerkennungen oder Island mit 5).

#### Unionszulassung

Antragsteller können für Biozidprodukte, für die in der gesamten Union ähnliche Verwendungsbedingungen gelten, gemäß Kapitel VIII BPR eine Unionszulassung beantragen. Das ist sinnvoll, wenn ein Produkt in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten am Markt platziert werden soll. Eine Unionszulassung wird von der Kommission erteilt. Sie ist in jedem Mitgliedstaat mit denselben Rechten und Pflichten verbunden wie eine nationale Zulassung.

Für die Produktbewertung müssen Antragsteller den Namen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Agentur (ECHA) mitteilen, gemeinsam mit einer schriftlichen Bestätigung, dass diese zuständige Behörde zur Evaluierung des Antrags bereit ist.

Zusätzlich zu den Gebühren für die bewertende Behörde fallen auch Gebühren für die ECHA an. Die Antragsart „Unionszulassung“ wird selten gewählt und derzeit ist auch noch kein Verfahren abgeschlossen worden.

#### Nationale Zulassung

Die nationale Zulassung eines Biozidprodukts ist im Kapitel IV BPR geregelt und gilt nur für den Mitgliedstaat, in welchem sie beantragt worden ist. Im Wege von gegenseitigen Anerkennungen kann das Produkt auch in anderen Mitgliedstaaten zugelassen werden. Die Antragsart „nationale Zulassung“ wird im Regelfall für eine Erstzulassung gewählt.

#### Gegenseitige Anerkennung von Biozidprodukten

Eine gegenseitige Anerkennung gemäß Kapitel VII BPR setzt die Erstbewertung eines Biozidprodukts durch die Behörde eines anderen Mitgliedstaates voraus. Sie kann zeitlich parallel oder zeitlich nachfolgend beantragt werden.

#### **Register für Biozidprodukte (R4BP)**

Anträge auf Zulassung von Biozidprodukten können – wie erwähnt – nur im Wege des Registers gestellt werden. Auch die Behörden müssen alle wesentlichen Verfahrensschritte im Register setzen. Das Register schafft dadurch eine weitreichende Vereinheitlichung und eine für Kommission und nationale Behörden unglaubliche **Transparenz** im europäischen Vollzug. Alle Daten der nachstehenden Tabelle sind aus dem Register generiert worden.

#### **Tabelle**

Die folgende Tabelle weist die Anzahl an Anträgen für Biozidprodukte und Biozidproduktfamilien unterteilt nach Antragsarten für Unionszulassungen, nationale Zulassungen und gegenseitige Anerkennungen in parallel und zeitlich nachfolgend im Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis 31. August 2015 pro Mitgliedstaat und am R4BP teilnehmenden Staat aus.

Der Beginn des Darstellungszeitraums mit 1. Jänner 2015 ist deshalb gewählt worden, weil die meisten Länder zu diesem Zeitpunkt ihre Gebühren an die neuen Verfahren der BPR angepasst haben und die jeweilige Gebührenhöhe ein wesentliches Kriterium für eine Antragseinbringung darstellt.

Die beobachtete Zeitspanne von insgesamt 8 Monaten ist noch zu kurz um gesicherte Aussagen zu mittelfristigen Tendenzen treffen zu können, dennoch können deutliche Trends beobachtet werden (vgl. unter Punkt 4. Ergebnisse).

	Anträge auf Unionszulassung von Biozidprodukten und -familien	Anträge auf Nationale Zulassung von Biozidprodukten und -familien	Anträge auf gegenseitige Anerkennung in parallel	Anträge auf zeitlich nachfolgende gegenseitige Anerkennung
<b>Austria</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>27</b>	<b>3</b>
<b>Belgium</b>	1	1	30	5
<b>Bulgaria</b>	0	0	18	10
<b>Croatia</b>	0	0	11	22
<b>Cyprus</b>	0	0	14	5
<b>Czech Republic</b>	0	3	38	5
<b>Denmark</b>	1	7	15	6
<b>Estonia</b>	0	0	28	3
<b>Finland</b>	0	0	18	7
<b>France</b>	0	21	43	9
<b>Germany</b>	0	5	46	3
<b>Greece</b>	0	2	25	11
<b>Hungary</b>	0	4	36	7
<b>Iceland</b>	0	0	4	1
<b>Ireland</b>	0	5	27	2
<b>Italy</b>	0	28	28	13
<b>Latvia</b>	0	0	18	3
<b>Lithuania</b>	0	0	18	1
<b>Luxembourg</b>	0	0	10	5
<b>Malta</b>	0	0	4	0
<b>Nether-lands</b>	6	11	23	4
<b>Norway</b>	0	0	25	5
<b>Poland</b>	0	9	40	4
<b>Portugal</b>	0	1	41	15
<b>Romania</b>	0	0	33	14
<b>Slovakia</b>	0	0	29	4
<b>Slovenia</b>	0	1	19	4
<b>Spain</b>	0	22	50	7
<b>Sweden</b>	0	0	26	8
<b>Switzerland</b>	0	0	22	1
<b>United Kingdom</b>	2	30	29	9

Tabelle 3 (Quelle: R4BP, Stand: September 2015)

## **Ergebnisse**

Aus der Tabelle können für den beobachteten Zeitraum folgende Ergebnisse und Schlussfolgerungen abgeleitet werden:

- Mehr als 5 Erstanträge, einschließlich Unionszulassungen, sind nur in 8 (von insgesamt 31) Ländern eingereicht worden: Austria, Denmark, France, Italy, Netherlands, Poland, Spain und United Kingdom.
- Mehr als 20 Erstanträge, einschließlich Unionszulassungen, sind nur in 4 Ländern eingereicht worden: France, Italy, Spain und United Kingdom.
- In 15 Ländern ist im beobachteten Zeitraum kein einziger Erstantrag gestellt worden.
- In allen Ländern sind Anträge auf gegenseitige Anerkennung gestellt worden.
- Durchschnittlich sind in jedem Land 32 Anträge auf gegenseitige Anerkennung gestellt worden.
- In 5 Ländern sind mehr als 45 Anträge auf gegenseitige Anerkennung gestellt worden: France, Germany, Portugal, Romania und Spain.

## **STRATEGIE**

Die österreichische Biozidbehörde wird ihre Expertise weiter ausbauen. Service, Beratung, kostenlose Begleitung im Vorfeld von Anträgen, Qualität in der Bewertung, Offenheit in der Kommunikation, Modernität und Internationalität sollen die Attraktivität der Behörde für Unternehmen, insbesondere für Erstantragsteller, gewährleisten und steigern.

## **VERHANDLUNGSPARTNER**

- Unternehmen
- Zulassungswerber und -inhaber
- Consultants
- Umweltbundesamt GmbH
- Behörden in anderen Mitgliedstaaten
- Europäische Kommission
- ECHA

## **ANSPRECHPARTNERIN**

Mag. Maria Amon

# GHS – WAS BRINGT DIE ZUKUNFT

## MATERIE

**DIE ERKENNTNIS, DASS BESTIMMTE STOFFE** beim Transport und Umgang gefährlich für Menschen und die Umwelt sein können, besteht schon lange. Internationale Regelungen für den Transport von Gefahrgütern gab es zuerst seit 1856 im Eisenbahnverkehr, dann seit 1880 in der Binnenschifffahrt, ab 1956 im Luftverkehr, von 1957 an im Straßenverkehr und erst zuletzt seit 1965 im Seeverkehr. Regelungen für die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen bestehen in der EG seit 1967.

Die Vorschriftengeber waren international völlig verschiedene, was zur Folge hatte, dass die Vorschriften eine völlig unterschiedliche Regelungsbreite und -tiefe hatten und völlig unabhängig voneinander existierten. Um Unterschiede in den international existierenden Systemen der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien aufzuheben und um den Standard in der Arbeitssicherheit, im Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie beim Transport gefährlicher Güter weiter anzuheben, ist unter Federführung der Vereinten Nationen ein Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals – kurz GHS) entwickelt worden. Eingeleitet wurde diese Entwicklung auf der UN-Umweltkonferenz in Rio de Janeiro 1992, als die UN-Mitgliedstaaten die Entwicklung eines global harmonisierten Chemikalieninformationssystems, des GHS, beschlossen, das 2003 erstmals veröffentlicht wurde. Seitdem wird das GHS kontinuierlich weiter entwickelt und i.d.R. alle zwei Jahre aktualisiert.

## DERZEITIGE PROBLEMSTELLUNG

Von GHS werden verschiedene Verbesserungen erwartet. GHS soll insbesondere:

- Mensch und Umwelt weltweit besser schützen dank einer international verständlichen Kommunikation über Gefahren von Chemikalien
- Ländern ohne eigene Regelung ein allgemein anerkanntes System geben
- den Bedarf neuer Tests und Bewertungen von Chemikalien reduzieren
- und den internationalen Handel mit Chemikalien erleichtern.

Um diese Ziele zu erfüllen, enthält das GHS folgende Kernelemente:

- Harmonisierte Kriterien zur Ermittlung und Einstufung von Gesundheits-, Umwelt- und physikalischen Gefahren, die von chemischen Stoffen und Gemischen (Zubereitungen) ausgehen können
- Standardisierte Elemente zur Kommunikation dieser Gefahren auf Etiketten und in Sicherheitsdatenblättern. Hierzu gehören Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahren- und Sicherheitshinweise.

Nun ist das GHS, wie auf UN-Ebene vereinbart, noch kein geltendes Recht. Seine Regeln werden erst verbindlich, wenn sie durch die einzelnen Staaten implementiert werden. Am UN-Weltgipfel 2002 in Johannesburg wurde den Ländern empfohlen, das GHS bis 2008 in nationales Recht umzusetzen.

## STRATEGIE

Die Bestimmungen des UN-GHS-Dokuments sind nicht unbedingt in vollem Umfang zu übernehmen (Baukastenprinzip). Die einzelnen Staaten haben die Möglichkeit nur bestimmte Bausteine, sogenannte Gefahrenklassen und -kategorien, diese aber unverändert, aus dem Purple Book (GHS wie auf UN-Ebene erarbeitet) einzuführen. Ferner können die Staaten Regelungen aus der Vergangenheit beibehalten, die nicht

vom UN-GHS abgedeckt werden (sogenannte "Left-Overs"). Mit diesem flexiblen Ansatz will man die Einführung von GHS erleichtern und die unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener Sektoren (Verbraucher-, Arbeitnehmer-, Umweltschutz, Transport) bestmöglich berücksichtigen. Der Stand der Umsetzung von GHS ist weltweit unterschiedlich. Während die Umsetzung im Bereich des Transports gefährlicher Güter bereits sehr weit vorangeschritten ist (Umsetzung durch internationale Übereinkommen zum Transport gefährlicher Güter), ist die Umsetzung der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien beim Umgang noch nicht so weit.

Mit der „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ (CLP) setzte die EU als erster großer Wirtschaftsraum GHS ins Chemikalienrecht um. Bei der Umsetzung des Rahmensystems der UN hat die EU das Baukastenprinzip angewendet und sich weitestgehend an ihrem jetzigen System orientiert. Gefahrenkategorien aus dem GHS, die im bisherigen System eine Entsprechung haben, wurden übernommen, die wenigen Gefahrenkategorien ohne Entsprechung hingegen nicht (z.B. Kategorie 5 bei der akuten Toxizität). Strengere Anforderungen des bisherigen Systems wurden zudem beibehalten (z.B. Sonderkennzeichnungen für bestimmte gefährliche Gemische). Das bisherige Schutzniveau blieb damit weitgehend unverändert.

In großen Industriestaaten wie USA, Japan und China sind Aktivitäten zur Implementierung von GHS im Gange bzw. schon recht weit fortgeschritten. In den USA wurde mit dem revidierten Hazard Communication Standard (HCS) 2012 die 3. Revision des GHS übernommen. Mit 1. Juni 2015 ist der revidierte HCS verpflichtend anzuwenden – mit Ausnahme der Kennzeichnung von Gebinden (01. Dezember 2015) und Kennzeichnung und Kommunikation an Arbeitsplätzen (01. Juni 2016). China hat 2008 nationale Standards nach GHS für 26 Gefahren (keine Aspirationsgefahr und keine Gefahr der Schädigung der Ozonschicht) veröffentlicht. Die Standards beruhen auf der 2. Revision des GHS. Im November 2014 trat eine überarbeitete Fassung in Kraft, basierend auf der 4. Revision des GHS, bei der die beiden fehlenden Gefahren ergänzt wurden.

Zahlreiche weitere Länder haben GHS bereits implementiert. In mehr als 60 Ländern gibt es derzeit Aktivitäten zur Implementierung von GHS.

### **VERHANDLUNGSPARTNER**

UN-ECOSOC Mitgliedstaaten  
Internationale Chemikalienverbände  
Internationale Arbeitnehmerorganisationen

### **TERMINE**

- Seit 1. Juni 2015 dürfen ausschließlich nach CLP gekennzeichnete Chemieprodukte in Verkehr gebracht werden.
- Ab 1. Juni 2017 müssen alle in Verkehr gebrachten Produkte (inkl. Lagerware und Ware beim Endverbraucher) gemäß CLP gekennzeichnet sein.

### **ANSPRECHPARTNERIN**

DI Dr. Nina John

# ERMITTLUNG UND EVALUIERUNG DER DURCH DEN REACH-ZULASSUNGSPROZESS AUSGELÖSTEN AUSWIRKUNGEN

## MATERIE

**DER ZULASSUNGSPROZESS IST EIN NEUES INSTRUMENT** im europäischen Chemikalienmanagement, das mit REACH eingeführt wurde. Die Mitgliedstaaten und die Stakeholder haben unterschiedliche Meinungen und Erwartungen bezüglich der Effizienz und der Relevanz dieser neuen Strategie.

Die Europäische Kommission führte 2014 die „Substances of very high concern (SVHC) Roadmap“ ein und verlieh dem Zulassungsprozess einen neuen Rahmen, jedoch bleiben die Meinungen bezüglich Wirksamkeit und Effizienz weiterhin gespalten.

Um der Diskussion über die Wirksamkeit des Zulassungsinstrumentes eine bessere Grundlage zu geben, hat Österreich im Rahmen des „Risk Management Expert Meetings“ (RiME) ein kooperatives Projekt zur Ermittlung und Evaluierung der durch den Zulassungsprozess ausgelösten Auswirkungen vorgestellt (MEIA<sup>1</sup>). In einer Task Force aus mehreren Mitgliedstaaten, ECHA und Kommission wurde ein Methodenpapier ausgearbeitet.

Das MEIA-Projekt hat das Ziel, folgende konkrete Fragen bezüglich der Wirksamkeit und Effizienz des Zulassungsinstrumentes zu klären:

- Wurde die Zielsetzung der Substituierung von SVHC-Stoffen umgesetzt?
- Sind weniger SVHC-kontaminierte Endprodukte auf dem europäischen Markt oder ist die Produktion und Verarbeitung von SVHC-Stoffen nach außerhalb Europas verlagert worden?
- Was sind die bedeutendsten Substituenten und sind diese sicherer als die SVHC-Stoffe?
- Werden die Risiken durch die Erlassung von Zulassungsentscheidungen besser beherrscht?
- Ist der Zulassungsprozess eine kosteneffiziente Maßnahme für den Schutz von Mensch und Umwelt?
- Funktioniert die Substituierung für bestimmte Klassen von Substanzen besser und wie könnte dieses Wissen das Auswahlverfahren von SVHC-Stoffen unterstützen?
- Gibt es Modifikationen am Zulassungsprozess, die eingeführt werden sollten, um diesen Prozess zu verbessern oder zu vereinfachen?

## DERZEITIGE PROBLEMSTELLUNG

REACH und die neue Registrierungspflicht für Chemikalien ist seit 2007 in Kraft. Der Zulassungsprozess ist aufwändig und es sind erhebliche Kosten damit verbunden. Da es in erster Linie um den Schutz des Menschen und der Umwelt geht, sollen Stoffe mit negativen Eigenschaften vom Markt entfernt und durch Stoffe mit günstigeren Eigenschaften ersetzt werden. Das Problem besteht jedoch darin, dass bis dato keine statistische Erhebung vorliegt, die diesen Substituierungsprozess zusammenfassend dokumentiert und seine Auswirkungen belegt. Diese Lücke soll durch das Projekt MEIA geschlossen werden.

## STRATEGIE

Im Rahmen eines Verwaltungspraktikums am BMLFUW soll die im RIME entwickelte Methodik auf ihre Brauchbarkeit getestet werden. Anhand von ausgewählten Stoffen, die sich im Zulassungsprozess befinden, sollen die oben genannten Fragestellungen untersucht werden. Insgesamt werden fünf charakteristische Zeitpunkte im Zulassungsprozess betrachtet (Abbildung 1). Der erste gewählte Zeitpunkt ist die Publikation des Annex XV Dossiers. Der zweite Zeitpunkt ist die Aufnahme der SVHC Stoffe in die Kandidatenliste.

---

<sup>1</sup> Monitoring and Evaluation of the Impacts of Authorisation

Der dritte Zeitpunkt ist die Empfehlung der ECHA an die Kommission für die Aufnahme eines SVHC-Stoffes in Annex XIV. Der vierte und fünfte Zeitpunkt ist die Aufnahme in Annex XIV und die Frist für die Antragstellung einer Zulassung. Für den vierten Zeitpunkt werden jene Stoffe betrachtet, bei denen die Antragsfrist („latest application date“, LAD) noch in das Jahr 2015 fällt. Für den fünften Zeitpunkt alle jene Stoffe, für die das LAD in das Jahr 2016 oder später fällt. Für den Zweck dieses Projektes werden einige Stoffe ausgewählt, die sich zum Stichtag Ende Dezember 2015 in einem dieser fünf Stadien befinden. Das Projekt soll Mitte 2016 abgeschlossen werden. Aktuell wird an der Auswahl der Stoffe gearbeitet, wobei auch das vorhandene Vorwissen, die Menge an verfügbaren Informationen und die Zugehörigkeit zu bestimmten Stoffgruppen als Auswahlkriterien herangezogen werden.

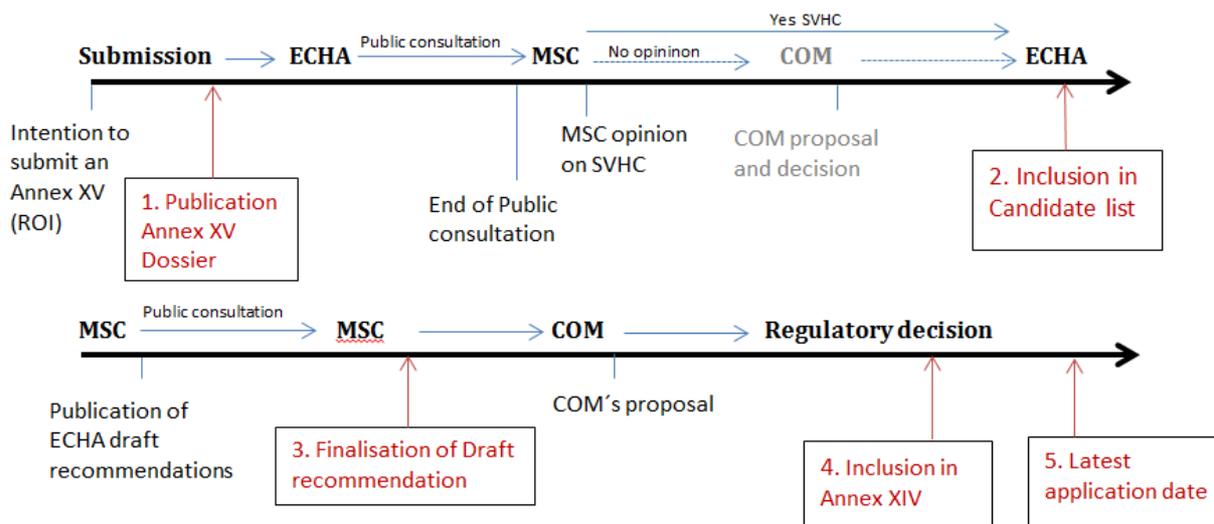


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung des Autorisierungsprozesses und der fünf wichtigen Zeitpunkte für die Stoffgruppen Erhebung

**MITWIRKENDE PARTEIEN**

Das Projekt wird von Frau DI Diana Backes, MSc., durchgeführt. Daten werden von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sollen Behörden anderer Mitgliedstaaten, Stakeholder-Institutionen und betroffene Unternehmen konsultiert werden. Das Umweltbundesamt wird beratend zur Verfügung stehen.

**TERMINE**

Projektdauer von August 2015 bis August 2016

**ANSPRECHPARTNER/INNEN**

DI Diana Backes (MSc)  
 Dr. Martin Wimmer

# „ARTIKEL 95“ PROBLEMATIK – EINE EINSCHÄTZUNG ZUM EU-BIOZIDRECHT

## MATERIE

**VERORDNUNG (EU) NR. 528/2012** über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, BPV) - Artikel 95

## DERZEITIGE PROBLEMSTELLUNG

Aufgrund des Artikels 95 Absatz 2 BPV dürfen Biozidprodukte nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn der Hersteller des Wirkstoffs oder der Wirkstofflieferant bzw. der Lieferant des Produkts in der Liste gemäß Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung aufscheint. Diese Bestimmung gilt seit 1. September 2015 für alle Biozidprodukte. Die BPV sieht weder Kriterien zum Nachweis der Anforderungen vor, noch ein Verfahren zur Durchführung dieser Regelung. Darüber hinaus enthält Artikel 95 keinerlei Übergangsfristen, wodurch diese Bestimmung seit Anfang September 2015 ausnahmslos anwendbar ist.

## HINTERGRUND

Die BPV geht von dem grundlegenden Ansatz aus, dass Wirkstoffe einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden müssen. Diese Evaluierung bezieht sich auf die Wirksamkeit des bioziden Wirkstoffes bzw. des biozid wirksamen Produkts, und Abschätzung der Auswirkungen der Produkte aufgrund deren chemischen und toxikologischen Eigenschaften auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Der Evaluierungsprozess ist in vielen Fällen aufwändig und meist mit erheblichen Kosten für den Antragsteller verbunden. Auf europäischer Ebene wurden daher Bemühungen unternommen, um diese Kosten zu reduzieren. Einerseits geschah dies durch Verteilung der Kosten auf möglichst viele Teilnehmer im Evaluierungsprogramm, andererseits wurde die Teilnahme an der Überprüfung als Grundvoraussetzung für den Marktzugang festgelegt, womit auch die Verhinderung von Trittbrettfahrern erreicht werden soll, welche ohne Überprüfung Biozidprodukte auf den Markt bringen könnten.

Die ersten Ansätze dieser Strategie fanden sich bereits in der Vorgängerregelung, der Biozidrichtlinie Nr. 98/8/EG. Mit Artikel 95 der neuen BPV wurde versucht, ein allgemeingültiges System zu schaffen, das den zuvor genannten Rahmenbedingungen gerecht werden soll.

Die gegenwärtige Formulierung der Regelung der BPV wirft zahlreiche Probleme auf: ein Kernproblem ist der Zugang zur Information, wo und wie ein Wirkstoff hergestellt wurde. Über diese Informationen verfügen oft nur Hersteller und Inverkehrsetzer (erste Bereitstellung). Die Regelung des Art. 95 ist jedoch auf jegliches Bereitstellen von Biozidprodukten anwendbar. Sie gilt ebenfalls für Produkte, bei deren Anwendung biozide Wirkstoffe durch Reaktion von Vorläufersubstanzen entstehen (sogenannte in situ generierte Wirkstoffe). Weiters fehlen, im Gegensatz zu vielen anderen chemikalienrechtlichen Regelungen, Übergangs- oder Abverkaufsfristen zur Gänze. Darüber hinaus wird zwischen Wirkstoffen mit kostenintensiver Entwicklung und weitverbreiteten Alltagschemikalien, die vor allem in zahlreichen nicht-bioziden Anwendungen eingesetzt werden (z.B. Ethanol), nicht unterschieden. Im Folgenden sollen mögliche Lösungsansätze für diese Aspekte aufgezeigt und näher beleuchtet werden.

## MÖGLICHE LÖSUNGEN

Grundsätzlich muss zwischen zulassungspflichtigen Produkten und solchen, die dieser Pflicht (noch) nicht unterliegen, unterschieden werden. Bei letzteren handelt es sich um Biozidprodukte, deren Wirkstoffe erst evaluiert werden müssen, oder die aufgrund eines Antrages auf Zulassung gemäß Art. 89 BPV weiterhin auf dem Markt verbleiben dürfen. Im Fall von zulassungspflichtigen Produkten werden die Anforderungen des

Art. 95 im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft. Für alle anderen Produkte bestehen die folgenden Möglichkeiten, damit Biozidprodukte den Bedingungen des Art. 95 entsprechen.

Das zentrale Instrument zur Überprüfung der Anforderungen der BPV ist in diesem Zusammenhang die Liste gemäß Art. 95 Abs. 1 BPV. Diese Liste wird von der ECHA erstellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert, zumeist monatlich. Sie kann über folgenden Link von der Homepage der ECHA abgerufen werden: <http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/active-substance-suppliers>

Hersteller und Lieferanten, dies betrifft sowohl Wirkstoffe als auch Biozidprodukte, können bei der ECHA die Aufnahme in die Art. 95 Liste beantragen. Dieser Antrag (Details sind von der ECHA-Homepage abrufbar), kann über die Teilnahme am Evaluierungsprogramm für Wirkstoffe gemäß Evaluierungsprogramm (Verordnung (EU) Nr. 1062/2014) erfolgen, durch eine Zugangsbescheinigung (letter of access) gemäß Art. 61 BPV oder durch ein eigenes Wirkstoffdossier (third party dossier). Im letztgenannten Fall trifft die ECHA eine sogenannte Äquivalenzentscheidung.

Es ist festzuhalten, dass Hersteller und Lieferanten von Biozidprodukten nicht selbst in der Art. 95 Liste aufgeführt sein müssen. Dies ist wahrscheinlich der häufigste Fall für österreichische Produzenten und Vertreiber. In diesem Fall hat jedoch das Unternehmen sicherzustellen, dass verwendete biozide Wirkstoffe von Produzenten oder Lieferanten stammen, die von der ECHA gelistet wurden.

Der zuletzt dargestellte Fall unterstreicht die Notwendigkeit, die entsprechenden Informationen über die eingesetzten Wirkstoffe zu erhalten, insbesondere bei nachgeschalteten Vertreibern. D.h., das wichtigste Element zur Umsetzung der Anforderungen des Art. 95 ist die Kommunikation in der Verteilerkette. Hier kann durchaus eine Analogie zum Sicherheitsdatenblatt in der REACH-Verordnung gesehen werden, obwohl die Weitergabe von Informationen für die Zwecke des Art. 95 in der BPV grundsätzlich nicht geregelt ist.

Die einschlägige Information kann generell durch den Vertreiber vom Hersteller oder Lieferanten angefordert werden; umgekehrt kann der Vertreiber den Nachfolgern in der Lieferkette diese Information zur Verfügung stellen. Die Übermittlung dieser Information kann formlos erfolgen, sie ist auch an kein Sicherheitsdatenblatt gebunden. Als Hilfestellung wurde seitens der Europäischen Kommission ein Formular ausgearbeitet, das für die Zwecke der Informationsübermittlung des Artikels 95 genutzt werden kann. Es kann von der Homepage der EK abgerufen werden (Competent Authorities Meeting Biozide). Die so erhaltene Art. 95 Information sollte der Bereitsteller von Biozidprodukten für allfällige Kontrollen aufbewahren. Da die Kontrolle in Österreich von Biozidinspektoren der Ämter der Landesregierungen erfolgt, sind die Art. 95 Belege den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen. Seitens einiger Firmen erfolgte eine Selbstdeklaration durch Schreiben an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Diese Schreiben werden in geeigneter Form den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Frage der Übergangsfrist wurde auf EU-Ebene ausführlich diskutiert. Seitens der Europäischen Kommission wurde in diesem Zusammenhang bestätigt, dass die BPV für die Anwendung des Art. 95 keine Übergangsfrist vorsieht. Es wurde jedoch folgende Vorgangsweise empfohlen: Im Sinne einer Angleichungsfrist sollten die Kontrollorgane im Sinne einer „grace period“ vorerst nur Verwarnungen aussprechen. Erst nach einer angemessenen Umstellungsfrist – empfohlen werden 6 Monate – sollen für Übertretungen des Art. 95 auch Strafen verhängt werden (siehe auch Dokument CA-May15-Doc.4.13-Final).

In-situ generierte Wirkstoffe: Für solche Anwendungen wurde seitens der Europäischen Kommission festgestellt, dass die Anforderungen des Art. 95 für die Vorläuferstoffe anwendbar sein können. Dies ist dann der Fall, wenn diese Chemikalien für Verwendungszwecke bereitgestellt (verkauft) werden, in denen bestimmungsgemäß Biozidprodukte entstehen. Ausgenommen davon sind Anwendungen, bei denen Wirkstoffe aus Luft oder Meerwasser hergestellt werden (siehe Dokument CA-Sept15\_Doc.4.3-Final).

Darüber hinaus gilt diese Regelung nur für In-situ generierte Wirkstoffe, die ins Reviewprogramm aufgenommen wurden. Für alle anderen Wirkstoffe, die entweder neu hinzukommen oder gemäß Art. 13 des Reviewprogrammes neu definiert werden gilt diese Verpflichtung erst ab Aufnahme des Wirkstoffes in die Liste der ECHA.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Regelungen des Artikels 95 BPV grundlegend von der Informationsübermittlung innerhalb der Verteilerkette abhängen. Eine gute Zusammenarbeit der Marktteilnehmer kann daher den Nachweis der Anforderungen des Artikels 95 deutlich begünstigen.

#### **VERHANDLUNGSPARTNER**

Europäische Kommission  
Mitgliedstaaten der EU

#### **ANSPRECHPARTNER/INNEN**

Dr. Paul Krajnik  
Mag. Maria Amon

# SAG‘ MIR WAS DU VERBIETEST, UND ICH SAGE DIR, WER DU BIST

## **DIE EU UND IHRE VERBOTSKULTUR – WIE TICKT DIESE MASCHINERIE? WAS HÄLT SIE AM LAUFEN UND WELCHE INTERESSEN STEHEN DAHINTER? DIE VERBOTSLANDSCHAFT IST AUCH EIN SPIEGELBILD DES EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFTSVERTRAGES.**

Sind Sie der „Presse“ auch auf die Schnitzel-Geschichte am 1. April reingefallen? Das war aber auch wirklich professionell gemacht und sehr überzeugend dargestellt – na gut, dass die Expertin der EU-Lebensmittelbehörde den Nachnamen „Pork“ trug, hätte uns auffallen können. Wie dem auch sei, ist es doch bezeichnend, dass die Gemengelage ausgereicht hat, um ein EU-Verbot von gängigen Zutaten für ein Gericht als plausibel anzunehmen. In den sozialen Medien entlud sich auch sofort ein Proteststurm gegen die bevormundende Regelungswut, befeuert von denen, welche Backhendl, gebackenen Camembert und Champignons ernsthaft bedroht wähten. Schluss müsse endlich sein mit der willkürlichen Einschränkung der Wahlfreiheit und dem ausufernden Dirigismus der Eurokraten. Und kaum ein Posting kommt dann ohne eines der vielzitierten Beispiele von Glühlampen bis Allergenverordnung aus.

## **ZÄHMUNG DES FREIEN WARENVERKEHRS**

Nun ist ja der freie Warenverkehr tatsächlich eine der Grunderrungenschaften der Europäischen Union. Weshalb dann diese Fülle an Spielregeln und Einschränkungen? Was ist denn da eigentlich noch „frei“? Als gleichberechtigtes politisches Ziel der Union gilt es, ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit zu sichern. Da dieses Ziel nicht durch Marktmechanismen erreicht wird, muss dem freien Warenverkehr ein Gerüst aus Vorschriften gegeben werden, innerhalb dessen er sich bewegen kann. Ein Gerüst, das den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt abbildet.

„Das Bessere ist der Feind des Guten“ – ein Grundsatz, der Zulassungssysteme (etwa für Pharmazeutika oder Pestizide) stark beeinflusst. Belastende Stoffe, zu denen verträglichere Alternativen entwickelt werden, verschwinden vom Markt. Das System muss das (möglichst durch Automatismen) sicherstellen und dementsprechend weiterentwickelt werden. Ja, dadurch wird der Warenverkehr eingeschränkt, ja, das verursacht Kosten, ja, das bedingt einen gut ausgestatteten Apparat an Behörden. Der Interessensausgleich unseres europäischen Gesellschaftsvertrages, so behaupte ich, sieht das so vor. Neue Effekte, etwa die Zunahme an Allergien, verlangen ebenfalls eine solche Weiterentwicklung des Gerüsts. Ein allergischer Schock auf Grund des Verzehrs einer unverträglichen Zutat oder der Verwendung einer allergenen Substanz in einem Kosmetikum – davor schützt die Deklaration in Speisekarten und auf Verpackungen. Ein geeignetes und notwendiges Mittel, um das den EU-Bürgerinnen und Bürgern vertraglich zugesicherte „hohe Schutzniveau“ sicher zu stellen. Kann es denn auch gerechtfertigt sein, durch Totalverbote die viel beschworene Wahlfreiheit mündiger Konsumenten gänzlich zu eliminieren? Auch die eingefleischtesten Wirtschaftsliberalen werden wohl nichts dagegen haben können, wenn krebserregende Stoffe aus Produkten verbannt werden, wie das in der EU geschieht. Würde der EU-Apparat solche Beschränkungen nicht vorsehen, dann hätte er in der Tat seine Existenz zu rechtfertigen.

## **HEILIGE KUH WAHLFREIHEIT**

Es soll auch nicht verschwiegen werden, dass das bestehende Maß an Wahlfreiheit vielen zu weit geht. „Das gehört doch verboten!“, ist oft zu hören, wenn bestimmte Stoffe in Textilien nachgewiesen werden oder Produkte an den geringsten Qualitätsanforderungen scheitern. Auf Haushaltsprodukten finden sich Warnhinweise und Piktogramme, denn einige Reinigungsmittel etwa können gefährlich für die Augen sein. „Warum mutet man mir und meiner Familie so etwas Gefährliches zu?“ lauten häufige erboste Anfragen von KonsumentInnen. Eine Gratwanderung, denn Wirksamkeit von Chemikalien und Gefährlichkeit sind oft

kommunizierende Gefäße. Über Produkteigenschaften und richtiges Verhalten wird eben mit Darstellung der Fakten informiert. Wie etwa auch beim Energieverbrauch von Haushaltsgeräten.

Es sagt viel über das Wertgefüge einer Gesellschaft aus, was geregelt oder eben verboten ist und was nicht. Allergiker zu schützen ist uns wichtig, Schutz vor gefährlichen Stoffen ist uns wichtig, Klimaschutz ist uns wichtig. Es ist daher richtig, wenn eine EU-Vorschrift ein Mindestmaß an Energieeffizienz für Haushaltsgeräte vorschreibt und Energiefresser, bei denen Verbrauch und Nutzen in extrem schlechtem Verhältnis stehen, vom Markt ausschließt. Ja, hier wird Wahlfreiheit eingeschränkt – aber der EU-Apparat hat auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass der gröbste Mist eben erst gar nicht auf den Markt kommt.

### **STANDARDS HABEN VIELE ELTERN**

Was ja auch durchaus im Interesse der Hersteller von „Qualitätsprodukten“ ist, die ihrerseits munter dahinter sind, das Gerüst innerhalb dessen sich der freie Warenverkehr abspielt, möglichst eng am eigenen Produkt zu halten. Firmen- und Interessensvertreter geben einander die Klinke in die Hand, um bei EU-Akteuren (und die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten sind da dezidiert eingeschlossen) Eigenschaften ihrer Produkte als abstrakte Fortschrittsmerkmale darzustellen. Der Stand der Technik habe sich dadurch geändert, weshalb einschlägige Normen und Regelungen („das Gerüst“) zu adaptieren seien, mit dem nicht unerwünschten Nebeneffekt, dass das eine oder andere Konkurrenzprodukt dann leider nicht mehr marktfähig wäre. Ab wann aber wird aus einem neuen Feature ein neuer Standard? Wo hören nun wirtschaftliche Interessen auf und wo fängt Umwelt-, Gesundheits- und Konsumentenschutz an? Oft geben nicht nur harte Fakten, sondern (zum Glück) auch kulturelle Aspekte den Ausschlag bei solchen Abwägungen, etwa im Bereich der Landwirtschaft oder der Lebensmittel. Hier muss oft die politische Ebene die Notbremse ziehen und ein Ausbrechen aus dem technokratischen Gerüst ermöglichen. So blieben uns „Ölkännchenverbot“ und „Saatgut-Verordnung“ erspart. Fragen wie diese sind für Europa allein schon schwierig genug zu entscheiden. Da haben wir uns noch gar nicht mit der Kluft zwischen der EU, wo es ja eine starke Bindung zu regionalen und naturnahen Produkten gibt, und den USA gewidmet, wo ein hoher Verarbeitungsgrad als Qualitätsgarant gilt. Brettljause gegen Chlorhuhn – das wird Brutalität. Angesichts der Lichtjahre, von denen der europäische vom US-amerikanischen Wertekanon vielfach entfernt ist, wird erst deutlich, dass ein Freihandelsabkommen (Stichwort: TTIP) zwischen diesen beiden Welten vielleicht abgeschlossen, aber nur unter noch größeren Mühen gelebt werden wird können.

### **ANSPRECHPARTNER**

Dr. Thomas Jakl

## INTERNATIONALE CHEMIEPOLITIK

# „SUPERCOP“ DER CHEMIKALIEN- UND ABFALLÜBEREINKOMMEN

### MATERIE

**VON 4. BIS 15. MAI WURDE ZUM DRITTEN MAL EIN GEMEINSAMES TREFFEN** der Vertragsstaatenkonferenzen (Conference of the Parties – COP) der Chemikalien- und Abfallübereinkommen (COP12 des Basler, COP7 des Rotterdamer und COP7 des Stockholmer Übereinkommens) abgehalten. Die diesjährige Konferenz stand unter dem Motto „From Science to Action: Working for a Safer Tomorrow“. Es nahmen 171 Staaten (1200 Delegierte) teil. Im Rahmen der COPs wurden über 50 Entscheidungen zur praktischen Umsetzung der Übereinkommen angenommen und eine Wissenschaftsmesse („Science fair“) über die Funktion der Übereinkommen als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und praktischer Umsetzung abgehalten. Die nächste TripleCOP wird Anfang Mai 2017 stattfinden.

### ERGEBNISSE DER KONFERENZEN

#### **Themenübergreifende Verhandlungen**

Der Einhaltungsmechanismus (Compliance) für das Stockholmer und das Rotterdamer Übereinkommen ist ein großes Anliegen der EU. Die Verhandlungen konnten aber auch in diesem Jahr nicht abgeschlossen werden. Für das Rotterdamer Übereinkommen wurde immerhin ein finalisierter Text erstellt, der bei der nächsten COP angenommen werden könnte.

Hinsichtlich finanzieller Ressourcen wurde, neben anderen Entscheidungen, eine Guidance an die Global Environment Facility (GEF) verabschiedet, in der – im Sinne der Schweiz und der EU – auch auf die Berücksichtigung der Basel und Rotterdam Konventionen hingewiesen wird. Zum Thema der technischen Unterstützung wurde v.a. die Evaluierung und Steigerung der Effizienz der regionalen Zentren der Stockholmer und Basler Übereinkommen intensiv diskutiert.

#### Basler Übereinkommen

Die 12. Vertragsstaatenkonferenz beschloss die Annahme der Richtlinien zur Behandlung von Elektroschrott, der 7 Richtlinien zur Behandlung von POP-Abfällen und der überarbeiteten Richtlinie zu Quecksilberabfällen. Andere Beschlüsse betrafen die Umsetzung der Cartagena Richtlinie und die Überarbeitung des Berichterstattungsformulars.

#### Rotterdamer Übereinkommen

Während die Verhandlungen zu einem Einhaltungsmechanismus Fortschritte machten und sogar fast zu einer Einigung führten, konnte von den vom Chemikalienprüfungsausschuss empfohlenen Stoffen nur das akut giftige Insektizid Methamidophos in Anhang III aufgenommen werden. Die Aufnahme der ebenfalls sehr gefährlichen Pestizide Paraquat, Fenthion und Trichlorfon und die bereits jahrelang immer wieder aufgeschobene Aufnahme von Chrysotilasbest konnte aufgrund des Widerstandes einiger weniger Vertragsstaaten nicht erfolgen. Dies führte zu Diskussionen über die Effektivität des Aufnahmeprozesses, die nun auch in der Zwischenzeit bis zu COP8 weitergeführt werden soll.

### Stockholmer Übereinkommen

Im Rahmen der 7. Vertragsstaatenkonferenz des Stockholmer Übereinkommens wurden 3 Stoffe bzw. Stoffgruppen (polychlorierte Naphthaline (PCNs), Hexachlorbutadien, Pentachlorphenol) in das Übereinkommen aufgenommen. Zusätzlich wurden 6 spezifische Ausnahmen für die Verwendung von PFOS wie etwa die Imprägnierung von Papier und Leder gestrichen, neue Mitglieder in den POP-Prüfungsausschuss aufgenommen und ein Ausschuss für die Wirksamkeitsevaluierung der Konvention eingesetzt. Die EU kündigte an, PFOA als POP-Kandidat zu nominieren.

Für detaillierte Informationen siehe auch: [www.genevaenvironmentnetwork.org/?q=en/events/basel-rotterdam-and-stockholm-conventions-secretariat-briefing-permanent-missions](http://www.genevaenvironmentnetwork.org/?q=en/events/basel-rotterdam-and-stockholm-conventions-secretariat-briefing-permanent-missions)

### **VERHANDLUNGSPARTNER**

EU Mitgliedstaaten  
Vertragsstaaten der Übereinkommen

### **TERMINE**

- 11. Treffen des POPs-Prüfungsausschuss, 19. bis 23. Oktober 2015, Rom
- 11. Treffen des PIC-Chemikalienprüfausschusses, 26. bis 29. Oktober, Rom
- 7. INC des Minamata (Hg) Übereinkommens, 7. bis 11. März 2016 (Jordanien)

### **ANSPRECHPARTNERINNEN**

Dr. Helga Schrott  
DI Barbara Perthen-Palmisano

## WELTWEITE CHEMIKALIENSICHERHEIT (ICCM 4-KONFERENZ)

### MATERIE

**VON 28.9. BIS 2.10.2015 FAND IN GENF DIE 4. INTERNATIONALE KONFERENZ FÜR CHEMIKALIENMANAGEMENT (ICCM 4) STATT.** ICCM 4 war geprägt von der Frage, wie und ob das sogenannte „2020-Ziel“ (weltweite Chemikaliensicherheit bis zum Jahr 2020) erreicht werden kann bzw. wie es nach 2020 mit der internationalen Chemikalienstrategie SAICM weitergeht.

Die Konferenz konnte unter dem effizienten Vorsitz des Umweltministers von Kenia (Region: Afrika) zukunftsorientierte Resolutionen erarbeiten. Im Jahr 2020 wird Deutschland (Region: Westeuropäische und andere Staaten) mit Unterstützung des Büros (u.a. Indien, Russland, Brasilien) den Vorsitz übernehmen. (Anm: Deutschland baut derzeit selbst ein „Institut für Nachhaltige Chemie“ auf).

Eine Reihe von Delegierten, ebenso wie Achim Steiner (Exekutivdirektor von UNEP), betonten den starken Zusammenhang zwischen den im September 2015 in New York angenommenen „Nachhaltigkeitszielen“ der Agenda 2030 und dem gesamten Lebenszyklus von Chemikalien inklusive Abfall. In Zukunft wird das Hauptanliegen ein „sicheres Chemikalien- und Abfallmanagement“ weltweit sein (Sound Management of Chemicals and Waste/SMCW; UNEA-Entscheidung I/5).

Ein Erfolg wurde bei ICCM 4 hinsichtlich der Weiterführung der Arbeiten über das Jahr 2020 hinaus erzielt. Diesbezüglich wurde ein Prozess etabliert, der Leitlinien und Empfehlungen ausarbeiten wird, welche bei der nächsten ICCM im Jahr 2020 angenommen werden sollen. Man einigte man sich auch auf eine unabhängige Evaluierung von SAICM.

Wie bereits bei vergangenen Treffen war auch bei ICCM 4 die Frage der zukünftigen Finanzierung ein wichtiges Thema. Einige Delegierte sehen es als Problem, dass derzeit primär Regierungen die Hauptlast der Finanzierung tragen. Weitere Akteure, insbesondere die Industrie, die sich mit UNEP auf ein *Memorandum of Understanding* verständigte, sollen in Zukunft verstärkt Verantwortung übernehmen. Der Multi-Sektorale und Multi-Stakeholder Ansatz von SAICM wurden bestätigt, ebenso die Rolle von IOMC als Koordinationsorgan der im Bereich SMCW tätigen internationalen Organisationen (UNEP, WHO, ILO, UNIDO, UNITAR, Weltbank...).

ICCM 4 einigte sich auch auf eine Reihe von Aktivitäten im Bereich der sogenannten „neuen Politikfelder“. Konkret zählen dazu:

- Zukünftige Arbeiten von UNEP und WHO zur Generierung und zum Austausch von Informationen im Bereich der „Hormonell wirksamer Chemikalien“;
- Aufnahme der „umweltpersistenten Pharmazeutika“ in die Liste der zukünftig zu bearbeitenden Themen;
- Umsetzung von Aktivitäten im Bereich „Chemikalien in Produkten“;
- Entwicklung eines Arbeitsplanes zum Management von „gefährlichen Stoffe in Elektro- und Elektronikprodukten“;
- Weiterführung des Informationsaustausches im Bereich „Nanomaterialien“;
- Annahme eines Vorschlages für konkrete Aktivitäten im Bereich der „besonders gefährlichen Pestizide“.

## **HINTERGRUND**

ICCM ist das Durchführungsgremium für den „Strategischen Ansatz für Internationales Chemikalienmanagement (SAICM)“. SAICM ([www.saicm.org](http://www.saicm.org)) ist ein nicht rechtsverbindliches Instrument, das sich die Erreichung der weltweiten Chemikaliensicherheit bis zum Jahr 2020 zum Ziel gesetzt hat. Entscheidungen werden im Konsens zwischen allen involvierten Parteien (Regierungen, Industrievertreter, NGOs, etc.) getroffen. Das Netzwerk der Vereinten Nationen im Bereich des sicheren Chemikalien- und Abfallmanagements und der multilateralen Umweltübereinkommen (Basel – Rotterdam – Stockholm – Minamata) spielen eine wichtige Rolle.

Detaillierte Informationen zum Thema „SAICM in numbers“ finden Sie unter:  
[www.saicm.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=546&Itemid=766](http://www.saicm.org/index.php?option=com_content&view=article&id=546&Itemid=766)

## **TERMINE**

ICCM 5 im Jahr 2020, davor eine Reihe von Vorbereitungssitzungen

## **ANSPRECHPARTNERINNEN**

Ing. Mag. Renate Paumann  
Mag. Dr. Helga Schrott (SAICM-Focal-Point für Österreich)  
Dr. Elisabeth Hosner (Abteilung I/9)

# MONTREAL PROTOKOLL – 30 JAHRE WIENER KONVENTION UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

## MATERIE

### MONTREALER PROTOKOLL ZUM SCHUTZ DER OZONSCHICHT

#### HINTERGRUND

Die Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht feiert in diesem Jahr ihr 30-jähriges Bestehen. Sie ist die Grundlage für das Montrealer Protokoll, mit dessen Hilfe ein fast vollständiger Ausstieg aus ozonabbauenden Stoffen gelungen ist.

Der Ausgangspunkt der Bemühungen zum Schutz der Ozonschicht war in den Achtzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts: es wurde eine dramatische Ausdünnung des stratosphärischen Ozons über dem Südpol festgestellt, die im bekannten Ozonloch gipfelte. Rasch wurde der Ruf nach Maßnahmen zur Bekämpfung des Ozonabbaues laut, da diese atmosphärische Schicht gefährliche UV-Strahlung aus dem Sonnenlicht filtert. Ein fortgesetzter Ozonabbau hätte nämlich zu einem deutlichen Anstieg von Hautkrebs und UV-bedingten Augenkrankheiten geführt.

#### STRATEGIE

Im Jahre 1985 reagierte die internationale Staatengemeinschaft mit dem Beschluss der Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht, welche den Grundstein für das spätere Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht legte. Das Protokoll selbst wurde am 16. September 1987 in Montreal beschlossen und entwickelte sich im Laufe der Folgejahre zum wahrscheinlich erfolgreichsten Umweltabkommen.

Der zentrale Punkt des Protokolls war die Festlegung eines weltweiten Ausstiegs aus den identifizierten Verursachern des Ozonabbaues wie FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffe), Halonen (bromierte Kohlenwasserstoffe), und ähnlichen Stoffen. Zur Einhaltung sind nicht nur Industriestaaten sondern auch Entwicklungsländer verpflichtet. Als Gegenleistung für die Teilnahme erhielten Entwicklungsländer (sogenannte Artikel 5-Staaten des Protokolls) längere Ausstiegsfristen (im Schnitt ca. 10 Jahre) zugestanden. Zusätzlich erhalten diese Staaten finanzielle Hilfe bei der erforderlichen Umstellung auf alternative Technologien durch den Multilateralen Fonds. Die Projekte werden von internationalen Organisationen wie UNIDO, UNEP etc. durchgeführt und kontrolliert.

Seit Ende des letzten Jahrzehnts sind sämtliche Staaten der Erde Vertragsparteien zum Protokoll, und der weltweite Ausstieg aus den FCKW wurde abgeschlossen. Selbst für spezielle Anwendungen wie Treibmittel in Asthmasprays bestehen keine Ausnahmen mehr. Auch der Einsatz so genannter teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW, haben nur ein Zwanzigstel des Ozonabbaupotentials von FCKW), mit welchen bestehende Kälteanlagen bis Ende des vergangenen Jahres nachgefüllt werden durften, ist seit Anfang 2015 nicht mehr möglich. In diesem Bereich gilt ebenfalls ein generelles Verwendungsverbot.

Es konnten auch erste positive Auswirkungen der Maßnahmen beobachtet werden: In der unteren Atmosphäre zeigte sich in den vergangenen Jahren eine deutliche Abnahme der Konzentration der Verursachernsubstanzen. Somit ist es gelungen, die fortgesetzte Ausdünnung der stratosphärischen Ozonschicht zu stoppen, die Wiederherstellung der Ozonschicht auf ein Niveau vor 1980 wird jedoch erst für etwa 2060 prognostiziert.

Gleichsam als Nebeneffekt leistete das Protokoll einen nicht unbedeutenden Beitrag zum Klimaschutz. Die durch das Protokoll geregelten bzw. bereits verbotenen Chemikalien wirken auch als starke Treibhausgase. Im Zuge der vergangenen beiden Jahrzehnte konnten durch das Protokoll Treibhausgasemissionen verhindert werden, die einem mehrfachen des Kyoto-Zieles entsprechen.

Österreich hat nicht nur bei der Entstehung der Wiener Konvention und des Protokolls entscheidend mitgewirkt und leitet wichtige Gremien des Protokolls (Österreich führt derzeit den Vorsitz in der Open-Ended Working Group), es kann auch auf eine umweltpolitische Erfolgsgeschichte zurückblicken: Mehr als 99% der Anwendungen von Ozon abbauenden Substanzen wurde bisher auf ozonfreundliche Alternativen umgestellt. Heute dürfen ozonschicht schädigende Stoffe nur mehr in Feuerlöscheinrichtungen von Flugzeugen und speziellen militärischen Anlagen eingesetzt werden.

Die zukünftigen Aufgaben der Konvention und des Protokolls liegen wahrscheinlich in Beiträgen zum Klimaschutz. Seit einigen Jahren wird die Ausweitung der Maßnahmen auf die Gruppe der teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW, englisch HFC) diskutiert. Diese Stoffe werden zum Teil als Ersatzstoffe für FCKW eingesetzt. Sie sind zwar nicht ozonschicht schädigend, wurden jedoch als starke Treibhausgase in das Kyoto-Protokoll aufgenommen. Durch Beschränkungsmaßnahmen für diese Chemikalien könnte ein bedeutender Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Verhandlungen der 27. Vertragsstaatenkonferenz, welche in diesem Jahr von 1. bis 5. November in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) stattfand. Es wurden insgesamt 4 Vorschläge für eine Änderung (Amendment) des Montrealer Protokolls eingebracht, um HFKW in den Anwendungsbereich des Protokolls aufzunehmen. Die Vorschläge wurden von mehr als 40 Ländern unterstützt, darunter bereits zahlreiche Entwicklungsländer wie z.B. Indien und die Philippinen. Inhaltlich zielen alle Vorschläge auf eine Reduktion der Herstellung und des Verbrauchs von HFKW von 70 bis 80 % der gegenwärtigen Menge ab. Diese Reduktion soll, je nach Vorschlag, innerhalb der nächsten 20 bis 30 Jahre stattfinden.

Als wichtigster Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz gilt ein Mandat für eine Arbeitsgruppe (contact group), welche beauftragt wurde, die vorgelegten Änderungsvorschläge sowie alle Aspekte einer Aufnahme von HFKW in das Montrealer Protokoll zu verhandeln. In einigen grundlegenden Punkten konnte im Zuge der diesjährigen Verhandlungen auch ein Grundkonsens erzielt werden: der Multilaterale Fonds wird das Finanzierungsinstrument für HFKW-Projekte, Entwicklungsländer erhalten weitgehende Flexibilität in Hinblick auf Sektoren, in denen die HFKW-Reduktion durchgeführt wird, und vorbereitende Aktivitäten für HFKW-Projekte können ebenfalls vom Fonds finanziert werden. Das Mandat dieser Gruppe umfasst als Zielvorgabe auch die Verhandlung eines Amendments mit einer möglichen Beschlussfassung auf der 28. Vertragsstaatenkonferenz Ende 2016.

Die Wiener Konvention und das Montrealer Protokoll haben durch ihren Erfolg in den vergangenen Jahren bewiesen, dass Umweltprobleme wirksam und effizient bekämpft werden können. Sie gelten als Musterbeispiel für eine wirksame Zusammenarbeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern zur Gestaltung der Zukunft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

## **VERHANDLUNGSPARTNER**

Vertragsparteien zum Montrealer Protokoll

## **TERMIN**

27. Treffen der Vertragsparteien zum Montrealer Protokoll, Dubai, 1. bis 5. November 2015

## **ANSPRECHPARTNER**

Dr. Johann Steindl  
Dr. Paul Krajnik

# OECD CHEMIEPOLITIK UND CHEMIKALIENSICHERHEIT

## MATERIE

### **DIE OECD SIEHT SICH ALS ORGANISATION ZUR FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN**

zur weltweiten Verbesserung der ökonomischen und sozialen Situation. Anders als andere internationale Organisationen ist sie etwas der Tagespolitik entzogen und erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit Teilorganisationen der Vereinten Nationen (UNEP, UNIDO, FAO, WHO/IOMC), mit der Europäischen Kommission, anderen supranationalen Organisationen (z.B. in Südamerika und Südostasien), Key Partners (Brasilien, China, Indien, Südafrika etc.) und Organisationen der Wirtschaft (BIAC), der Gewerkschaften (TUAC) und der Zivilgesellschaft (EEB, ICAPO) wissenschaftliche Grundlagen; darüber hinaus bietet sie den Mitgliedstaaten ein Forum für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch bei der Arbeit an gemeinsamen oder grenzüberschreitenden Problemen und bekennt sich zur Marktwirtschaft, unterstützt durch demokratische Institutionen und ist auf das Wohlbefinden aller Bürger konzentriert, für eine faire und offene Gesellschaft.

[www.oecd.org/about/](http://www.oecd.org/about/) (25.9.2015)

2011 beging die OECD ihr 50-jähriges Bestehen in der jetzigen Organisationsform und gleichzeitig das 40-jährige Bestehen des Programms über Chemikaliensicherheit. Bei dieser Gelegenheit wurde ein interner Innovationsprozess in Gang gesetzt, welcher noch andauert und sämtliche Paradigmen, Instrumente, Rechtsakte, Strategien nach innen und außen einer kritischen Revision unterzieht. Erste Auswirkungen sind bereits sichtbar z.B. bei der Einbeziehung neuer Instrumente in die Wirtschaftsforschung (die Krise 2008 wurde nicht adäquat abgebildet) und beim punktuellen Zusammenrücken von zuvor unvernetzt arbeitenden Komitees und Arbeitsgruppen (z.B. Integration Chemie + Abfallwirtschaft zum Thema marine litter/garbage patches). Es wurden diejenigen Herausforderungen der Zukunft formuliert, derer sich die OECD verstärkt annehmen wird und es sollen sich vermehrt Direktorats- und Komitee-übergreifende Arbeitsgruppen der Bearbeitung konkreter Fragestellungen widmen.

[www.oecd.org/mcm/48064973.pdf](http://www.oecd.org/mcm/48064973.pdf) (28.9.2015)

Die OECD hat sich in den letzten Jahren gewandelt „von einer Organisation, die auf die Verbesserung der innerstaatlichen Politik der Mitgliedstaaten abzielte hin zu einer Organisation, die zunehmend Nichtmitgliedstaaten in die Befassung mit globalen Herausforderungen zu integrieren versucht“ (Bourgon 2009, S.1). So soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in einer globalisierteren Welt Probleme und Imbalancen raschere Auswirkungen auf die gesamte Ökonomie (und Ökologie) haben; eine gerechtere Verteilung von Ressourcen und ein verstärkter Fokus auf Nachhaltigkeitsziele sollen dem entgegen wirken; Wachstum wird grün, nachhaltig und qualitativ; Entwicklung inklusive und partnerschaftlich, die Politik der OECD vernetzter nach Innen und Außen. Durch die bessere Vernetzung quer über alle Hierarchien und Direktorate wird die Organisation fit gemacht, Lösungen für hochkomplexe Problematiken oder Querschnittsmaterien mit vielen Akteuren (z.B. Klimawandel, low carbon economy, Mikroplastik) schneller und umfassender zu erarbeiten.

Im Bereich Chemikaliensicherheit bedeutet die staatenübergreifende Zusammenarbeit im System der „Mutual Acceptance of Data“ (MAD), welches bereits 1981 etabliert und 1989 erweitert wurde, nicht nur die Zusammenfassung aller verfügbaren Expertise bei der Entwicklung von Standards zur Erforschung der Eigenschaften und Wirkungen von Chemikalien (Testrichtlinienprogramm) und zur Sicherstellung der Qualität bei ihrer Anwendung (Gute Labor Praxis) sondern ganz konkret auch substanzielle finanzielle Einsparungen (OECD 2010) durch die gegenseitige Anerkennung von Daten, welche innerhalb dieses Systems mit seinen strengen Prinzipien generiert wurden. 1997 auf Nichtmitgliedstaaten erweitert, bietet MAD einerseits der chemischen Industrie von Schwellenländern raschen Zugang zur globalen Wirtschaft

und stellt andererseits sicher, dass Innovationen zeitnah und global der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zugutekommen.

[www.oecd.org/env/ehs/mutualacceptanceofdatamad.htm](http://www.oecd.org/env/ehs/mutualacceptanceofdatamad.htm) (28.9.2015)

Die Abteilung V/5 vertritt – entsprechend der Geschäftseinteilung des BMLFUW – Österreich in einer Teilorganisation des Environment, Health and Safety Programmes des Umweldirektorates, dem Chemikalienkomitee der OECD mit seinem Planungsgremium, dem „Joint Meeting of the Chemicals Committee and Working Party on Chemicals, Pesticides and Biotechnology“ und einigen seiner Arbeitsgruppen:

- Test Guidelines
- Endocrine Disrupters
- Biocides
- Manufactured Nanomaterials
- Hazard Assessment
- Risk Management
- Exposure Assessment
- Harmonisation of Classification and Labelling (gemeinsam mit UN GHS)

weitere Arbeitsgruppen werden durch andere Abteilungen im Haus und/oder in anderen Ressorts wahrgenommen:

- Chemical Accidents
- Pollutant Release and Transfer Registers
- Good Laboratory Practice
- Pesticides
- Novel Foods and Feeds
- Biotechnology

[www.oecd.org/env/ehs/Environment-Health-Safety-Brochure.pdf](http://www.oecd.org/env/ehs/Environment-Health-Safety-Brochure.pdf) (28.9.15)

[www.oecd.org/env/ehs/organisationoftheenvironmenthealthandsafetyprogramme.htm](http://www.oecd.org/env/ehs/organisationoftheenvironmenthealthandsafetyprogramme.htm) (28.9.15)

## **DERZEITIGE PROBLEMSTELLUNG**

Durch die Vielzahl der Themen muss eine strategische Schwerpunktsetzung bei der Mitarbeit Österreichs in den Arbeitsgruppen der OECD erfolgen und mit den Beteiligten auf allen Ebenen gut abgesprochen werden. Es ist jeweils festzulegen, welche Projekte Österreich initiiert, zu welchen Programmen Österreich einen aktiven Beitrag (in Form von Expertise und/oder Budget) leistet, welche Themen nur prozessbeobachtend begleitet werden können und welche von eher geringerer Bedeutung für Österreichs Chemiepolitik sind.

## **STRATEGIE**

Zu den Arbeitsgruppen des Testrichtlinienprogrammes, der endokrinen Disruptoren, der Biozide und der Nanomaterialien sowie dem Joint Meeting werden regelmäßig von der Abteilung V/5 ExpertInnen entsandt. Honigbientoxizität, Toxikokinetik, integrierte Ansätze evidenzbasierter Toxikologie, die 3R Prinzipien, Grundlagen für Wirksamkeitsprüfungen bei Bioziden, Desinfektionsmittel, Chemical Leasing bilden dabei besondere Schwerpunkte.

## **VERHANDLUNGSPARTNER**

OECD Mitgliedsländer und -organisationen, OECD Sekretariat, dem OECD Joint Meeting übergeordnete Organisationseinheiten innerhalb der OECD, BKA, Ständige Vertretung Österreichs bei der OECD

## **LITERATUR**

Bourgon J. (2009): Reform and Modernization of the OECD; CIGI Working Paper No. 42 – International Institutions; Waterloo (Can) zit. nach Steffenelli P. (2014): OECD – Erweiterung und Außenbeziehungen, BKA, Abt. IV/7, Wien.

OECD (2010): Cutting Costs in Chemicals Management, How OECD helps Governments and Industry, Paris

## **TERMINE**

- 5. Advisory Group on Endocrine Disrupters Testing and Assessment, 8. bis 9. Oktober 2015, Paris
- 25. Working Group on Chemical Accidents, 27. bis 29. Oktober 2015, Paris
- 15. Working Party on Manufactured Nanomaterials, 4. bis 6. November 2015, Paris
- Green Growth and Sustainable Development Forum, 14. bis 15. Dezember 2015, Paris
- 54. Joint Meeting, 9. bis 11. Februar 2016, Paris
- 28. Working Group of National Co-ordinators of the Test Guideline Programme, 19. bis 21. April 2016, Paris
- OECD Workshop on Cost/Benefit Assessment of Chemicals Management 6. bis 8. Juli 2016, ECHA Helsinki
- 8. Task Force on Exposure Assessment, week of 29. August 2016, BAuA Dortmund

## **ANSPRECHPARTNERIN**

Mag. Katharina Furtmüller

# NATIONALES STOFFRECHT

## ÜBERARBEITUNG VON GIFTRECHT UND SELBSTBEDIENUNGSREGELUNGEN

### MATERIE

**DER GIFTRECHTLICHE TEIL (III. ABSCHNITT) DES CHEMIKALIENGESETZES (CHEMG 1996)** wurde zur Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien überarbeitet. Damit wurden auch Vereinfachungen für Behörden und Unternehmen angestrebt. Zu diesem Zweck waren sowohl das ChemG 1996 als auch das Biozidproduktegesetz zu novellieren. Die Giftverordnung 2000 ist, da es sich um eine Durchführungsverordnung handelt, ebenfalls zu ändern. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen wird auch die österreichische Selbstbedienungsverordnung neu erlassen und modernisiert.

### DERZEITIGE PROBLEMSTELLUNG

Mit einer Novelle zum ChemG 1996 wurde im Jahr 2012 ein erster Schritt zur Anpassung der giftrechtlichen Bestimmungen an die neuen Gefahrenklassen des EU-Rechts („CLP-Verordnung“ zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) gesetzt. Auch wurde mit einer Umstellung der Anforderungen für den Erwerb von Giften durch Einführung eines Bescheinigungssystems an Stelle des alten Bewilligungssystems begonnen. Auf Grund der endgültigen Umstellung der CLP-Verordnung auf die neuen Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien war es erforderlich, das Giftrecht anzupassen und im Zuge der Novellierung weitere Vereinfachungen einzuführen. Ein Vereinfachungsbedarf ergab sich weiters aus der Tatsache, dass das Biozidproduktegesetz eigenständige giftrechtliche Bestimmungen enthielt. In Folge der Änderung des ChemG 1996 ist auch die Giftverordnung 2000 anzupassen. Die Selbstbedienungsverordnung stellt nur mehr auf die alten gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien ab; eine Umstellung ist hier unumgänglich, um diese Verordnung erhalten zu können.

### STRATEGIE

#### **Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozidproduktegesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 109/2015):**

Mit diesem Bundesgesetz, das am 13. August 2015 veröffentlicht wurde, wird das Ziel verfolgt, das bestehende Schutzniveau im giftrechtlichen Teil des Chemikaliengesetzes aufrechtzuerhalten, gleichzeitig soll für alle Beteiligten (Behörden, Betriebe) die Rechtslage transparenter und der Verwaltungsaufwand geringer werden. Es beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Vereinfachung des Giftrechts (III. Abschnitt des ChemG 1996) durch volle Umstellung des Giftbegriffs auf die nunmehr sowohl für Stoffe als auch für Gemische geltenden neuen Gefahrenkategorien der CLP-V;
- Vereinfachung und Zusammenführung der im ChemG 1996 und im Biozidproduktegesetz verankerten giftrechtlichen Bestimmungen, indem zukünftig auch Biozidprodukte vollständig den giftrechtlichen Bestimmungen des ChemG 1996 unterliegen;
- Vereinfachung der Voraussetzungen für den Bezug von Giften durch Betriebe und berufsmäßige Verwender durch vollständige Umstellung auf das bereits seit 2012 (ChemG-Novelle 2011/12) in einer ersten Stufe (neu) etablierte Bescheinigungssystem;

- Zusätzlich werden einige Erleichterungen für Betriebe und für die Vollzugsbehörden eingeführt:
  - Straffung des derzeit komplexen Giftbegriffs (§ 35);
  - Meldepflicht für den Fall geänderter Voraussetzungen an Stelle einer generellen Befristung der Bescheinigungen für berufsmäßige Verwender;
  - Früher ausgestellte Giftbezugslicenzen für Betriebe bleiben noch bis zum Ablaufdatum aufrecht, ab Inkrafttreten werden nur mehr Bescheinigungen ausgestellt;
  - Ab 26. November 2015 gilt der dritte Abschnitt des Chemikaliengesetzes nicht mehr für Pflanzenschutzmittel, da diese ab diesem Zeitpunkt vollständig speziellem EU-Recht und nationalem Recht unterliegen (Zulassung, In-Verkehr-Bringen, Verwendung).

**Novellierung der Giftverordnung 2000 (BGBl. II Nr. 24/2001):**

Im Zuge der Änderung des III. Abschnittes des ChemG 1996 ist es auch erforderlich, die Giftverordnung anzupassen. Dies trifft insbesondere die Anhänge, in denen sich Muster für Meldungen, Anträge und Bescheinigungen befinden, sowie die Anforderungen für Sachkundekurse vorgeschrieben sind. Diese sind inhaltlich an die aktuelle Version des Chemikaliengesetzes anzupassen bzw. zeitgemäß zu adaptieren. Es ist geplant, einen Entwurf zur Novelle im Herbst 2015 in Begutachtung zu senden.

**Neufassung der Selbstbedienungsverordnung (BGBl. Nr. 232/1995):**

Die bereits 20 Jahre alte Selbstbedienungsverordnung wurde überarbeitet und ebenfalls an die Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien der CLP-Verordnung angepasst. Gleichzeitig werden einige Vereinfachungen eingeführt, die den Vollzug im Bereich des Handels erleichtern sollen. Die Verordnung ist unter BGBl. II Nr. 251/2015 erschienen.

**VERHANDLUNGSPARTNER**

Hinsichtlich der noch zu erlassenden Giftverordnung sind das BMWWF, das BMAK und das BMG die Einvernehmensressorts, weiters werden insbesondere die Chemikalieninspektorate der Bundesländer (in mittelbarer Bundesverwaltung zuständig), sowie Wirtschafts- und Bundesarbeitskammer befasst.

**TERMINE**

Begutachtung der Novelle zur Giftverordnung 2000: geplant noch im Herbst 2015.

**ANSPRECHPARTNER/INNEN**

Dr. Raimund Quint  
Mag. Dr. Verena Ehold  
Dr. Johann Steindl

# BIOZID-WIRKSTOFFE – STATUSBERICHT AUS ÖSTERREICHISCHER SICHT

## MATERIE

Mit der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten wurden EU-weit erstmals die Zulassung von Biozid-Produkten und das Inverkehrbringen von bioziden Wirkstoffen einheitlich geregelt. Es wurden insbesondere die Biozid-Produkte in Produktarten (ursprünglich 23, derzeit 22) unterteilt und die Anforderungen an die Wirkstoff- bzw. Produkt Dossiers festgelegt. Diese müssen im Wesentlichen Daten zur Identität, den physikalisch-chemischen Eigenschaften, der Human- und Ökotoxizität sowie der Wirksamkeit enthalten.

Das Notifizierungsverfahren von Wirkstoff-Produktartkombinationen und die erste Phase des Arbeitsprogramms wurden in Verordnung (EG) Nr.1896/2000 geregelt. Die anerkannte Notifizierung des Wirkstoffs war die Voraussetzung für die weitere Vermarktung der entsprechenden Biozid-Produkte. Die Bewertung der Wirkstoff-Dossiers wurde auf die EU Mitgliedstaaten aufgeteilt (Verordnung (EG) Nr. 2032/2003; Verordnung (EG) Nr. 1451/2007).

AT wurden 13 Wirkstoffdossiers, aus heutiger Sicht 28 Produktarten zugeteilt. Aus der untenstehenden Tabelle ist ersichtlich, welche Dossiers bisher von AT, d.h. dem BMLFUW als zuständige Biozid-Behörde gemeinsam mit den Experten des Umweltbundesamtes und fallweise externen Fachleuten bewertet und abgeschlossen wurden.

Wirkstoff	CAS Nr.	Produktarten <sup>2</sup>	Aufnahmerichtlinie/-verordnung
Etofenprox	80844-07-1	8, 18	Directive 2008/16/EC Regulation (EU) 1036/2013
K-HDO	66603-10-9	8	Directive 2008/80/EC
(Z,E)-tetradeca -9,12-dienyl acetate	30507-70-1	19	Directive 2011/11/EU
cis-tricos-9-ene	27519-02-4	19	Directive 2012/38/EU
Cu-HDO	312600-89-8	8	Regulation (EU) No 89/2014
Nonansäure	112-05-0	19, 2	Directive 2011/13/EU Regulation (EU) 1039/2013
Octansäure	124-07-2	4, 18	Regulation (EU) No 93/2014
Decansäure	334-48-5	4, 18, 19	Regulation (EU) No 90/2014

Tabelle 4

## DERZEITIGE PROBLEMSTELLUNG

Grundsätzlich durchläuft das Biozid-Bewertungsverfahren mehrere Etappen, bevor es zu einem Eintrag des Wirkstoffs in die Unionsliste kommt:

Die ECHA (European Chemicals Agency, Helsinki, Finnland) hat 2014 die Verantwortlichkeit für die wissenschaftliche Prüfung der Bewertungsdossiers vom JRC (Joint Research Center, Ispra, Italien) übernommen.

<sup>2</sup> PT 2: Desinfektions- und Algenbekämpfungsmittel - keine direkte Anwendung am Menschen  
PT 4: Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektion)  
PT 8: Holzschutzmittel  
PT 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden  
PT 19: Repellentien und Lockmittel

In einer Erstprüfung, dem „accordance check“, entscheidet der ECHA Dossier Manager, ob alle Bewertungskriterien erfüllt sind. Im Anschluss daran wird das Dossier zur Gegenbewertung und Kommentierung für die anderen Mitgliedstaaten freigegeben. Die eigentliche Diskussion zu jedem Wirkstoff erfolgt in 4 Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkten physikalisch-chemische Eigenschaften, Human-, Umwelttoxizität und Wirksamkeit. Im ECHA Biocidal Product Committee (BPC) werden die Bewertungszusammenfassung (assessment report) und der Entscheidungsvorschlag (draft opinion) diskutiert und zur Wahl gestellt. Die Details zu den einzelnen Prozessen sind unter <http://echa.europa.eu/about-us/who-we-are/biocidal-products-committee> zu ersehen.

Im Ausschussverfahren gemäß Art. 5 Verordnung (EU) Nr.182/2011 wird über die Aufnahme/Nicht-Aufnahme eines Wirkstoffes in die Unionsliste entschieden. Der Ausschuss wird als „Standing Committee on Biocidal Products“ bezeichnet und regelmäßig von der Kommission einberufen.

In AT ist derzeit noch die Fertigstellung der Bewertungsdossiers zu 3 Wirkstoffen im Gang. Es handelt sich um:

Wirkstoff	Produktarten <sup>3</sup>
.alpha.,.alpha.',.alpha."-trimethyl-1,3,5-triazine-1,3,5(2H,4H,6H)-triethanol (HPT)	Notifiziert für die Produktarten: 2, 6, 11,13
3,3'-methylenebis[5-methyloxazolidine] (Oxazolidin/MBO)	Notifiziert für die Produktarten: 2, 6, 11,12,13
Sodium N-(hydroxymethyl)glycinate (SHMG)	Notifiziert für die Produktart: 6

Tabelle 5

Diese 3 Wirkstoffe gehören zu der Gruppe der Formaldehyd-releaser, deren wesentliches Charakteristikum in der Freisetzung von Formaldehyd bei Hydrolyse liegt.

Auf Grund der möglichen krebserregenden Eigenschaften von HPT, MBO und SHMG, muss der eigentlichen Biozid-Bewertung eine harmonisierte Einstufung durch das Risk Assessment Committee (RAC) vorangehen. Dieser Verfahrensschritt wurde 2014 für Wirkstoffe, die möglicherweise eines oder mehrere der Ausschlusskriterien nach Art. 5 VO (EU) Nr. 528/2012 erfüllen nach längerer Diskussion, u.a. mit AT, bindend von der Europäischen Kommission und der ECHA eingeführt (ECHA Dokument „Working procedure for active substance approval“). Der Bewertungsprozess für die von AT bereits 2014 eingereichten Biozid-Dossiers zu HPT und MBO in verschiedenen Produktarten ist somit bis auf weiteres verschoben.

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme/Nicht-Aufnahme in die Unionsliste mittels Durchführungsverordnung wird im Standing Committee on Biocidal Products (EU Kommission) durch Wahl entschieden.

Auf Grund seiner Komplexizität wurde das ursprünglich mit 10 Jahren befristete EU-Wirkstoff-Arbeitsprogramm 2014 mit Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 bis 2023, unter Festsetzung einzelner Fristen pro Produktart, verlängert.

Zwei aktuelle Beispiele von „österreichischen“ Wirkstoffen sollen den Zeitrahmen von Biozid-Prüfverfahren verdeutlichen:

<sup>3</sup> PT 2: Desinfektions- und Algenbekämpfungsmittel - keine direkte Anwendung am Menschen  
 PT 6: Schutzmittel für Produkte während der Lieferung  
 PT 11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen  
 PT 12: Schleimbekämpfungsmittel  
 PT 13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneidflüssigkeiten

Wirkstoff/Produktart <sup>4</sup>	CAS Nr.	TM/working group meeting	BPC Meeting	Positive Abstimmung im Standing Committee
5-chloro-2-(4-chlorphenoxy)phenol (DCPP) PT 1, 2, 4	3380-30-1	Dezember 2013	Dezember 2014	Juli 2015
N,N'-methylenbismorpholine (MBM) <sup>5</sup> PT 6, 13	5625-90-1	Juni 2014	Oktober 2014	September 2015

Tabelle 6

## STRATEGIE

Die Strategie liegt in der zügigen Vervollständigung der letzten 3 Dossiers sowie die regelmäßige Kontaktnahme mit den Verantwortlichen der ECHA so, dass die unten angeführten Termine zwecks Beendigung des Arbeitsprogramms eingehalten werden können.

## VERHANDLUNGSPARTNER

Die Antragsteller der bioziden Wirkstoffe bzw. deren Konsulenten  
 Das ECHA-Biozid-Team  
 Die ECHA-RAC Koordinatoren  
 Vertreter der EU-Kommission

## TERMINE

Der von AT vorgesehene Zeitplan sieht wie folgt aus:

Wirkstoff	CAS Nr.	RAC – Agenda/ CLH Dossiers	Einreichung der Biozid-Dossiers bei der ECHA
HPT		Diskussion September 2015	1. Halbjahr 2016
MBO		Diskussion September 2015	1. Halbjahr 2016
SHMG		CLH Dossier Einreichung bis Ende 2015	2017

Tabelle 7

## ANSPRECHPARTNER/INNEN

Dr. Marianne Keck  
 Mag. Maria Amon  
 Mag. Dominik Altmann (Umweltbundesamt GmbH)  
 Gerhard Thanner (Umweltbundesamt GmbH)

<sup>4</sup> PT 1: Menschliche Hygiene  
 PT 2: Desinfektions- und Algenbekämpfungsmittel - keine direkte Anwendung am Menschen  
 PT 4: Lebens- und Futtermittelbereich  
 PT 6: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung  
 PT 13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneidflüssigkeiten

<sup>5</sup> Formaldehyd releaser vor dem 1. September 2013 eingereicht – RAC Prozess keine zwingende Vorbedingung

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

### ENDOKRIN WIRKSAME SUBSTANZEN

#### MATERIE

**HORMONE SIND DIE CHEMISCHEN BOTENSTOFFE DES KÖRPERS.** Sie regeln wichtige Funktionen wie Stoffwechsel, Wachstum, Entwicklung, Schlaf und Stimmung. Besonders während kritischer Entwicklungsphasen – im Mutterleib, als Säugling oder in der Pubertät – ist es wichtig, dass das endokrine System (Hormonsystem) nicht nachhaltig gestört wird, sonst drohen Fehlentwicklungen.

Seit den 1990er Jahren häufen sich Befunde in der Tierwelt (v.a. Fische, Amphibien und Vögel) wie Missbildungen, fehlender Bruterfolg und falsches Geschlechterverhältnis, die Wissenschaftler auf endokrine Disruptoren zurückführen – Umweltchemikalien, die im Körper wie Hormone wirken. Auch beim Menschen werden diese Stoffe für eine ganze Reihe von Erkrankungen und Fehlentwicklungen mit verantwortlich gemacht: z.B. verringerte Spermienzahl und -qualität, Unfruchtbarkeit und bestimmte Krebsarten bei Männern und Frauen. Außerdem wird ein Zusammenhang mit Frühgeburten, Frühreife, Übergewicht, Diabetes und dem Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom (ADHS) vermutet.

#### DERZEITIGE PROBLEMSTELLUNG

In mehreren Gesetzesmaterien wird auf Endokrine Disruptoren auf unterschiedliche Art Bezug genommen. Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) legt fest, dass Substanzen mit endokrin disruptiven Eigenschaften als besonders besorgniserregende Stoffe identifiziert und als zulassungspflichtig erklärt werden können. Zur Identifikation derartiger Stoffe wird derzeit mit der WHO-Definition eines ED Stoffes gearbeitet: „Ein endokriner Disruptor ist ein exogener Stoff oder Gemisch, welcher/s die Funktion(en) eines endokrinen Systems ändert und daher nachteilige Gesundheitsauswirkungen im intakten Organismus oder seinen Nachkommen oder (Sub)populationen hat“.

Bis jetzt wurden 5 Stoffe wegen ihrer ED-Eigenschaften als besonders Besorgnis erregende Stoffe eingestuft. Weitere ED-Stoffe wurden zwar nicht wegen ihrer Hormonaktivität, aber aufgrund anderer toxischer Eigenschaften reguliert, also zulassungsbeschränkt oder verboten.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel unterliegen endokrin disruptive Substanzen derzeit keiner Beschränkung; dies hätte allerdings lt. Gesetzestext überprüft werden müssen (spätestens jedoch am 11. Januar 2015), sobald international vereinbarte bzw. EU-Kriterien für die Identifizierung von Substanzen mit endokrin disruptiven Eigenschaften vorliegen.

Die Richtlinie zum Ordnungsrahmen für die Wasserpolitik (2000/60/EG) beinhaltet eine Strategie gegen die Verschmutzung von Oberflächenwasser durch chemische Schadstoffe und besonders bedenkliche Substanzen in der EU, einschließlich einiger potenzieller endokrin disruptiver Substanzen. 2012 schlug die Kommission vor, die Liste prioritärer Stoffe zu ergänzen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln legt fest, dass Pflanzenschutzmittelwirkstoffen mit endokrinschädlichen Eigenschaften in der EU keine Zulassung erteilt werden darf bzw. die Zulassung entzogen werden muss – mit Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten werden diese Substanzen nicht zugelassen (ebenfalls Ausnahmen in bestimmten Fällen), wenn sie endokrin disruptive Eigenschaften haben. Auch wird die Zulassung nicht verweigert, wenn die

Nichtzulassung, gemessen an den Risiken für Mensch und Umwelt, zu unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen für die Gesellschaft führen würde.

Die PflanzenschutzmittelV und die BiozidprodukteV forderten die Ausarbeitung bzw. den Beschluss von wissenschaftlichen Kriterien zur Identifikation von endokrin wirksamen Wirkstoffen bis Dezember 2013. Das ist nicht zeitgerecht erfolgt.

Die EK wollte vor der Beschlussfassung der Kriterien eine Folgenabschätzung zu unterschiedlichen Kriterienoptionen durchführen. Für diese Folgenabschätzung hat die EK von September 2014 bis Jänner 2015 eine öffentliche Konsultation, die sich vorwiegend an wissenschaftliche Experten und Stakeholder, die Daten zu ED haben, richtete, durchgeführt. Die AGES und das Umweltbundesamt haben auf Wunsch des BMG und BMLFUW dabei eine koordinierte Stellungnahme abgegeben.

Derzeit führt das JRC (EU Joint Research Center) ein „Schnell-Screening“ aller PSM-Wirkstoffe und ausgewählter Biozide und Chemikalien durch, um zu prüfen, welche Wirkstoffe nach derzeitiger Datenlage entsprechend der 4 unterschiedlichen Kriterienoptionen als Wirkstoff mit ED-Eigenschaften gelten würde. Die Studie soll Anfang 2016 abgeschlossen werden. Auf Basis dieser Daten wird parallel dazu eine Folgenabschätzung zu den Auswirkungen auf die betroffenen Bereiche (Landwirtschaft, Industrie, Handel, Umwelt, Gesundheit) erstellt.

Während die Festlegung von ED-Kriterien nur im Biozidprodukte- und Pflanzenschutzmittelrecht gefordert ist, könnten sie nach einer Einigung auch in anderen Regelungsbereichen wie REACH und KosmetikV Anwendung finden. Bis zur Beschlussfassung von ED Kriterien werden die in den PSM- und Biozid-Produkte-VO festgelegten Interimskriterien angewandt, die jedoch von den meisten Stakeholdern als unzureichend beurteilt werden, da auf der einen Seite ED-Stoffe nicht als solche identifiziert werden, während andere fälschlicherweise als ED-Stoffe bezeichnet werden.

### **STRATEGIE**

Schweden hat 2014 die EK vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Säumigkeit in der Kriteriendefinition betreffend die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 geklagt und der Rat der EU (inkl. Österreich) und das Europäische Parlament haben sich der Untätigkeitsklage im Dezember 2014 angeschlossen.

In Österreich wird im Rahmen eines nationalen Fachdialogs mit allen relevanten Diskussionspartnern die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit zu diesem Thema auf nationaler Ebene geschaffen.

### **VERHANDLUNGSPARTNER**

Österreichische Interessensvertreter  
Europäische Kommission  
europäische Mitgliedstaaten

### **TERMINE**

- Risikodialog am 28.10.2015
- Der Beschluss der wissenschaftlichen ED-Kriterien für Biozidprodukte- und PflanzenschutzmittelV ist frühestens 2017 zu erwarten

### **ANSPRECHPARTNERIN**

DI Martina Reisner-Oberlehner

## GASTKOMMENTAR OCTOPUS-DATA.NET



**RECHTSSICHERHEIT** – für Ihr Unternehmen ein gelebtes Tagesgeschäft oder nur eine Forderung, die aus erforderlichen Auditierungen bekannt ist? Es bestehen dabei keine unterschiedlichen Handhabungen, ob die Nachweise und Meldungen unter diesem Namen oder als Compliance gefordert werden; ..... sie stellen vielmehr die Kleinst-, Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) vor fast unmögliche Herausforderungen.

Mit diesem Problem beschäftigten sich in intensiver Weise viele Unternehmen der Elektro- und Elektronikindustrie während des Kreislaufwirtschaftstages in Wien im Jahre 2013, organisiert vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI). Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, aber auch der Frank Dodd Act aus den USA zum Thema Konfliktmineralien, zwingen die KMU zu kostenintensiven Recherchen auf Komponentenebene und erforderlicher Implementierung neuer Prozesse. Bereits eine Anfrage des Kunden hinsichtlich zu erbringender Dokumentationen im Bereich REACH und Conflict Minerals oder die Verpflichtung, den Kunden proaktiv zu informieren, endet größtenteils in hunderten Anfragen bei Herstellern der erworbenen Komponenten und bei Zulieferern für die einzelnen Bauteile des Endproduktes.



Quelle: octopus-data.net

### WAS SOLLTEN SIE NICHT ALLES VON IHREN KOMPONENTEN WISSEN?

Die Informationen zu Konfliktmineralien sind in vielerlei Hinsicht bis zu einem gewissen Grad barrierefreier vom Lieferanten zu erlangen: „Im Elektronikbereich ist die Verwendung von Gold für Leiterplatten oder Tantal für Kondensatoren Gewissheit und keine Frage.“

REACH verpflichtet Sie dagegen vielmehr dazu, über den Zeitraum des gesamten Lebenszyklus inklusive der Entsorgung von jedem einzelmem Bauteil sicherzustellen, dass keine verbotenen Stoffe freigesetzt werden. Von gelisteten Stoffen müssen Aufzeichnungen geführt werden, wenn diese in die Umwelt gelangen.

All diese Anforderungen müssen unter Berücksichtigung der Tatsache realisiert werden, dass die Hersteller von Komponenten und Bauteilen nicht zu den direkten Lieferanten der KMU zählen. Diese müssen sich aufgrund der eher begrenzten Abnahmemengen der Distribution bedienen, welche wiederum ein weiteres Glied in der Lieferantenkette – von der Mine bis zum Produzenten – in Österreich darstellt.

Die „Big Player“ am Markt haben bereits die erforderlichen und kostenintensiven Rechercheprozesse selbst in ihre interne Unternehmensstrukturen integriert und zählen Fachkräfte zu ihren Mitarbeitern, welche sich nur den Anforderungen und erforderlichen Umsetzungsprozessen widmen, die Umsetzung leiten und Lösungen in den Unternehmen schaffen. Die Personaldecke innerhalb der „Big Player“ macht es möglich, diese gesetzlich notwendigen Maßnahmen umzusetzen und dauerhaft zu betreuen.

All dies ist für ein KMU leider nicht finanzierbar. Die Fachverbände und andere offizielle Stellen wurden auf dem Kreislaufwirtschaftstag im Jahre 2013 bereits gedrängt, die österreichische Wirtschaft bei diesem Problem zu unterstützen. Speziell die Elektro- und Elektronikindustrie sieht sich hier vor unüberwindbaren Aufgaben.

Aufgrund dieser fast unlösbaren Aufgabe, vollumfassende und gesetzliche Anforderungen abdeckende Maßnahmen und Prozesse in ein KMU in einer finanziell lebberen Dimension zu integrieren, wurde in uns der Gedanke und der Ansporn geboren, die KMU in Österreich durch eine für die Wirtschaftlichkeit Ihres Unternehmens attraktive Problemlösung zu unterstützen. Die Partner Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie, ÖPWZ, iPOINT und IHS wurden sehr rasch gewonnen. Auch die positiven Fürsprachen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie der Wirtschaftskammer Österreich und die sich daraus ergebenden, intensiven Gespräche sprechen für die Qualität und Seriosität unseres Projekts. Das hinter diesem Projekt stehende Konzept konnte tatsächlich durch viel Einsatz aller Beteiligten und Unterstützer in einem Jahr verwirklicht werden.

Heute ist aus unserem Baby „**octopus-data.net**“ eine vollautomatische Lösung zur Umsetzung der durch REACH, Conflict Minerals, RoHS und RISL erforderlichen Maßnahmen für die KMU auf non-profit Vereinsbasis erwachsen. Die Mitgliedschaft ist über die Vereinsstatuten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die auf der Homepage unseres non-profit Vereins für Sie öffentlich zur Verfügung stehen. Die Lösung ist nicht nur in Österreich einzigartig, es gibt weltweit keine ähnliche Lösung in diesem Schwerpunkt-Segment.

### **WAS DARF UND KANN EIN MITGLIED VON OCTOPUS-DATA.NET ERWARTEN?**

Alles startet mit einem Format, das jeder von uns kennt: Excel.

Eine Hersteller- und Lieferantenstammdatei stehen zur Verfügung. Mit einer Stückliste in einem definierten Format kann jedes Mitglied diese auf der Homepage hochladen. Im zweiten Schritt wird die Anforderung an das Servicecenter übergeben.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen sich die Mitglieder entspannt zurücklehnen.

Über die Herstellerbezeichnung der Standardkomponenten wird in der Datenbank von „Octopus“ und IHS nach Übereinstimmungen gesucht. Ist diese Komponente schon in der Datei, kann die vorhandene Information sofort abgerufen werden. Fehlt zu einem Regulativ die Herstellerinformation, wird der Lieferant automatisch durch „Octopus“ selbst dazu angefragt. Neu erhaltene Daten stehen wieder sofort allen Mitgliedern zur Verfügung. Erst in dem Falle, dass der angefragte Lieferant auch auf wiederholt zugegangene Urgegnen seitens „Octopus“ nicht reagiert, wird dies dem anfragenden Mitglied mitgeteilt. Der Stand der laufenden Ermittlungen kann natürlich in der Datenbank abgerufen werden.

Für Zeichenteile gilt ähnliches, die Anfrage erfolgt automatisch. Da es sich jedoch in dieser Fallkonstellation nicht um Katalogteile handelt, steht jedwede Information immer nur dem Mitglied selbst zur Verfügung, welches das bestehende Schutzrecht an diesem Bauteil innehat.

In beiden Fällen steht dem jeweiligen Mitglied ein eigens nur ihm zugänglicher Bereich durch einen Kennwort-Zugang zur Verfügung. Bei uns wird einer der sensibelsten Punkte, der für alle Unternehmen besteht, mit größtem Fokus behandelt...der Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten in Bezug auf die Kenntniserlangung von Ihren Daten durch dritte Personen. Wir können dem Mitglied durch unsere etablierte Systematik innerhalb der Datenbank diesen erforderlichen Datenschutz zusichern.

Der kurze Eintrag „IHS“ muss näher erläutert werden: IHS ist ein Dienstleister für Informationen, welcher seinen Hauptsitz in den USA etabliert hat und in erster Linie mit den „Big Playern“ der Wirtschaft weltweit direkt zusammenarbeitet. In dieser Datenbank von IHS sind Millionen Bauteile mit spezifischen Informationen in vielen Bereichen zu diesen Komponenten beinhaltet. Dadurch kann eine große Abdeckung bei der Abfrage von detaillierten Informationen zu den von Ihnen in der Datenbank integrierten Komponenten in den Bereichen REACH, ROHS und Konfliktmineralien erlangt werden.

Die hinter dem non-profit Verein „Octopus-data.net“ stehende Datenbank wurde von dem in Reutlingen/Deutschland ansässigen Unternehmen iPOINT entwickelt, welches sich insbesondere auf exklusive technische Lösungen im Bereich Compliance spezialisiert hat.

Das Servicecenter und das Hosting der Datenbank erfolgt durch fachlich kompetente Mitarbeiter des in Wien ansässigen gemeinnützigen Vereins „Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum“ (ÖPWZ).

Auch wenn wir unser Bestes tun, um dieses Projekt dahingehend zu führen, kann es trotz viel Einsatz natürlich keine Garantie auf Vollständigkeit geben, denn nicht jeder Hersteller liefert die Daten in erforderlicher Qualität. In jedem Fall wird jedoch Prozesssicherheit und Verwaltung der gelieferten Daten gewährleistet. Auch ist es in vielen Fällen einfacher, Antwort zu erhalten, wenn ein Verein Daten fordert, der die Interessen der österreichischen KMU vertritt. Wir lassen Sie als unser Mitglied des Vereins „Octopus-data.net“ nie allein!

### **RECHTSSICHERHEIT – LASSEN SIE UNS DAZU BEITRAGEN, IHRE ZU ERHÖHEN!**

Wir würden uns für Ihr weitergehendes Interesse und ein mögliches persönliches Gespräch mit Ihnen sehr freuen.

Weiterführende Informationen und unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage unseres non-profit Vereins [www.octopus-data.net](http://www.octopus-data.net)

### **ANSPRECHPARTNER/INNEN**

Mag. Christina Schwanzer (M.L.E.)

Richard Schwanzer (Präsident octopus-data.net)

# NANOMATERIALIEN IN REACH/CLP – EIN VOLLZUGSSCHWERPUNKT DER ÖSTERREICHISCHEN CHEMIKALIENINSPEKTION

## MATERIE

**EINE REIHE VON EU-REGULIERUNGEN ENTHÄLT BESTIMMUNGEN, DIE FÜR NANOMATERIALIEN RELEVANT SIND.** In diesen Regulierungen sind Nanomaterialien entweder ausdrücklich genannt, oder Nanomaterialien sind generell vom Geltungsbereich erfasst. Zu letzterem zählt insbesondere auch die Chemikalienregulierung REACH und CLP.

Rechtliche Bestimmungen für Nanomaterialien sollten national und EU-weit möglichst einheitlich angewandt und von den Behörden einheitlich kontrolliert („vollzogen“) werden. Dies dient sowohl dem Umwelt- und Gesundheitsschutz als auch der Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen bzw. trägt zu einheitlichen Marktbedingungen bei.

Da das Thema Nanomaterialien relativ neu im Fokus der Chemikalienregulierung steht, gibt es in diesem Bereich in Österreich und europaweit erst sehr wenig praktische Vollzugserfahrung. Im „Österreichischen Aktionsplan Nanotechnologie“<sup>6</sup> wird daher unter anderem empfohlen, zur (europaweit) einheitlichen Vollziehung der nanorelevanten Bestimmungen in REACH/CLP beizutragen.

Aus diesem Grund initiierte das BMLFUW 2014 in Kooperation mit relevanten Partnern in Österreich und in der EU bzw. unter Einbeziehung relevanter Information der OECD das „Nanovollzugsprojekt“ für REACH/CLP. Die Durchführung mit Kontrollen der Chemikalieninspektion in den Bundesländern erfolgte von Mitte 2014 bis Mitte 2015. Das Vorhaben wurde unter anderem im Newsletter der Europäischen Chemikalienagentur vorgestellt<sup>7</sup>.

## STRATEGIE

Ziel war es, im Rahmen eines konkreten Vollzugsprojektes die existierenden nanorelevanten Bestimmungen in REACH/CLP zu überprüfen. In der Folge sollten daraus Schlussfolgerungen gezogen und, wenn nötig, Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Rechtstextes und der dazugehörigen Leitlinien definiert werden. Weiters sollte ein grober Überblick über Konsumprodukte am Markt gewonnen werden, welche mit „Nanoeigenschaften“ werben. Ein Ziel war es auch, bei den betroffenen österreichischen Unternehmen das Bewusstsein für die Materie und generell die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren zu stärken.

Um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, wurden Handlungsanleitungen und „Vollzugswerkzeuge“ (z.B. Checklisten, Überblick über relevante Registrierungen, Produktbeispiele, etc.) erarbeitet, die in der Folge als Modell für EU-weiten einheitlichen Vollzug dienen können.

## ERGEBNISSE UND AUSBLICK

Das Vollzugsprojekt zeigte, dass die Anwendung und Vollziehung nanorelevanter Bestimmungen in REACH/CLP in der Praxis sowohl für Unternehmen als auch für Behörden eine große Herausforderung darstellen. Das Bewusstsein und die Rechtssicherheit der Unternehmen (insbesondere der nachgeschalteten Verwender von Nanostoffen/-formen) sind derzeit relativ gering. Grund dafür ist, dass die nanorelevanten Bestimmungen in REACH/CLP derzeit relativ unspezifisch formuliert sind bzw. eine Definition rechtlich nicht verankert ist. Ebenso zeigte sich, dass zum Untersuchungszeitpunkt einige Produkte am Markt waren,

---

<sup>6</sup> [www.nanoinformation.at/www.bmlfuw.gv.at/greentec/chemikalien/nanotechnologie](http://www.nanoinformation.at/www.bmlfuw.gv.at/greentec/chemikalien/nanotechnologie)

<sup>7</sup> [http://newsletter.echa.europa.eu/home/-/newsletter/entry/5\\_14\\_guest-column-nanomaterials](http://newsletter.echa.europa.eu/home/-/newsletter/entry/5_14_guest-column-nanomaterials)

die mit „Nanoeigenschaften“ geworben haben, wobei die Plausibilität dieser Aussagen nicht immer nachvollzogen werden konnte.

Das gegenständliche Nanovollzugsprojekt war europaweit das erste Vorhaben, das sich sehr konkret und mit einer einheitlichen Vorgehensweise der Vollziehung nanorelevanter Bestimmungen von REACH/CLP widmete. Eine Reihe von Mitgliedstaaten bzw. auch die EU-Kommission zeigte sich an den im Rahmen des Projektes gewonnenen Erfahrungen sehr interessiert. Es erfolgte bereits ein Erfahrungsaustausch mit einigen Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen wird auch dringend empfohlen, dass die Europäische Kommission rasch einen Vorschlag für die Spezifizierung der nanorelevanten Bestimmungen in REACH vorlegt.

### **TERMINE**

- Erfahrungsaustausch mit Mitgliedstaaten und anderen relevante Akteuren – laufend
- Vorschlag zur Spezifizierung der nanorelevanten Bestimmungen in REACH bzw. in den Anhängen durch die Europäische Kommission – angekündigt für Ende 2015

### **ANSPRECHPARTNER/INNEN**

Ing. Mag. Renate Paumann  
Mag. Simone Mühlegger (Umweltbundesamt GmbH)  
Dr. Eugen Anwander (Amt der Vorarlberger Landesregierung)

# 3D DRUCK: UMWELT- UND GESUNDHEITSASPEKTE

## MATERIE

**DER 3D DRUCK GEHÖRT ZU DEN BEMERKENSWERTESTEN UND INNOVATIVSTEN ERFINDUNGEN DER LETZTEN JAHRE.** In den USA ist diese Entwicklung bereits weiter fortgeschritten als in Europa.

3D-Drucker sind Drucker, die dreidimensionale Produkte drucken können. Dies erfolgt computergesteuert aus einem oder mehreren flüssigen oder festen Werkstoffen. Die Form ergibt sich nach vorgegebenen Maßen und Formen. Beim Aufbau finden physikalische oder chemische Härtungs- oder Schmelzprozesse statt. Für die gewünschte Form muss der zu druckende Gegenstand beschrieben werden, im einfachsten Fall erfolgt dies durch eine Vorlage. Diese Vorlage kann von Computern vermessen werden, dies wird als 3D Scan bezeichnet.

Der 3D Drucker ist etwas größer als ein normaler Drucker und die Lärmentwicklung ist vergleichbar mit der eines Tintenstrahldruckers. Doch im Gegensatz zu normalen Druckern dauert der Druckvorgang um einiges länger.

Die Einstiegsmodelle sind meist nur in der Lage, Objekte aus Plastik und in einer Farbe zu erschaffen. Der Privatnutzer kann mit seinem 3D Drucker meist nur thermoplastische Kunststoffe, wie Polymilchsäure (PLA), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS), NYLON, etc. und auch Kunstharze, verwenden. Industrielle Drucker können auch andere Materialien verarbeiten, wie Keramik, Holz, Silikon, Glas und Metalle. Etwas fragwürdig sind die zurzeit laufenden Experimente mit Druckern, die organisches Gewebe oder Lebensmittel drucken sollen.

Die Möglichkeiten gehen hier weit über kleine Hilfsmittel im Alltag hinaus: Mit Hilfe von 3D Druckern wurden bereits ganze Häuser und Autos konstruiert. In der Medizin werden beispielsweise Prothesen hergestellt, in der Filmindustrie werden 3D Drucker verwendet, um Filmutensilien zu erzeugen. Bereits im Weltraum finden 3D Drucker Anwendung, so hat die NASA im Jahr 2014 auf der internationalen Raumstation einen 3D Drucker in Betrieb genommen.

Neben den vielfältigen Formen und Gegenständen aller Art und Größe, die ein 3D Drucker erschaffen kann, sollte aber die Gefahr nicht unterschätzt werden, die von einem 3D Drucker ausgehen kann: Eine US-Firma hat erstmals eine funktionierende Pistole aus Metall mit einem 3D Drucker hergestellt.

## UMWELTASPEKTE

Beim Herstellen von Produkten durch 3D Drucker können Ressourcen eingespart werden, da beim Druck immer nur so viel Material verbraucht wird, wie das Endprodukt enthält und so kaum Produktionsabfall entsteht.

Beim Aufwand für Lagerhaltung, Verpackungen und Transportkosten kann es ebenfalls zu Einsparungen kommen, da Produkte vor Ort und zur gewünschten Zeit produziert werden können.

Hingegen ist beim Anfertigen von Rohmaterialien für 3D Produkte ein gewisser Energieaufwand nötig und es ist auf lange Sicht nicht abzusehen, ob in Zukunft durch die Verwendung von 3D Druckern mehr Energie verbraucht oder eingespart werden kann. Auch der zunehmende Ersatz von Holz durch Kunststoff für 3D Produkte gibt Anlass zu Bedenken.

Eine interessante Innovation ist der sogenannte „Recyclingroboter“, der als umweltfreundliche Alternative zu den normalen 3D Druckern beworben wird.

Laut Hersteller kann der „Roboter“ diverse Thermokunststoffe, wie Polyethylen in verschiedenen Varianten, ABS und sogar Nylon verarbeiten und neue Dinge daraus herstellen. Doch auch hier ist der Energieaufwand für diese „umweltfreundliche Alternative“ zu prüfen.

Als ein weiterer Aspekt muss berücksichtigt werden, dass das Herstellen von Produkten im eigenen Haushalt dazu führen kann, dass die Nutzungsdauer für Produkte deutlich verkürzt wird und dies zu einem größeren Abfallaufkommen und zu höherem Ressourcenverbrauch führen kann.

### **GESUNDHEITLICHE ASPEKTE**

Grundsätzlich entstehen bei der Verwendung von 3D Druckern Kunststoffdämpfe, weswegen die Verwendung in geschlossenen Räumen problematisch gesehen wird.

Für Drucken in geschlossenen Räumen wird häufig PLA, das auch als „Öko Plastik“ bekannt ist, als empfehlenswert bezeichnet. Hier soll weder eine gesundheitliche noch eine Geruchsbelastung auftreten. Grundlage für PLA ist die natürlich vorkommende Milchsäure. Als Rohstoff für Milchsäure wird hauptsächlich Maistärke verwendet. Experten halten PLA für den derzeit vielversprechendsten biologisch abbaubaren Werkstoff.

Jedoch sieht eine amerikanische Studie die Verwendung von PLA problematisch:

[www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1352231013005086](http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1352231013005086)

Laut dieser Studie entstehen beim 3D Druck mit diesem Kunststoff Ultrafeinpartikel. Industrielle 3D Drucker enthalten Filter, die verhindern, dass Partikel freigesetzt werden. Die billigeren 3D Drucker, die der Normalbenutzer zu Hause verwenden kann, haben diesen Schutz nicht. Die Partikel können also ungehindert in die Raumluft gelangen. Diese Partikel sind vergleichbar mit jenen von Zigarettenrauch und können von der Lunge direkt ins Blut gelangen. Allgemein werden Ultrafeinpartikeln in Zusammenhang mit Schlaganfall, Lungenkrebs und Asthma gebracht.

### **STRATEGIE**

Rund um die Verwendung von 3D Druckern bestehen noch eine Reihe von offenen Fragen. Dazu gehören die Innenraumbelastung, die beim Druck entstehen kann sowie auch die Langzeitfolgen im Hinblick auf Abfallaufkommen, Energieverbrauch und die soziale Komponente.

### **ANSPRECHPARTNER/INNEN**

Dr. Thomas Jakl

Ing. Eva-Maria Reiss

Lina Hruschka (Ferialpraktikantin)

# DESINFEKTIONSMITTEL – PORTRÄT EINER PRODUKTGRUPPE AUS SICHT DES BIOZIDRECHTS

## MATERIE

**DESINFEKTIONSMITTEL** werden im privaten, öffentlichen und industriellen Bereich zur Desinfektion von Luft, Wasser (z.B. Schwimmbad, Aquarien, Badewasser), von Oberflächen, Stoffen, Einrichtungsgegenständen und Möbeln eingesetzt. Für den Lebens- und Futtermittelbereich werden sie z.B. zur Desinfektion von Einrichtungsgegenständen, Behältern, Besteck und Geschirr, Oberflächen und Leitungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Beförderung, Lagerung oder dem Verzehr von Lebens- oder Futtermitteln oder Getränken (einschließlich Trinkwasser) für Menschen und Tiere Verwendung finden, eingesetzt.

Desinfektionsmittel werden je nach Zweckbestimmung und Anwendungsart in unterschiedliche Produktkategorien eingestuft. Für die unterschiedlichen Produktkategorien gelten unterschiedliche gesetzliche und regulatorische Anforderungen. Für die Desinfektionsmittel kommen hierbei die Produktkategorien Biozid, Arzneimittel und Medizinprodukt in Frage. Neben diesen Produkten gibt es auch Hand- und Hautreinigungsprodukte sowie Pflegeprodukte im Healthcare-Produktportfolio. Diese Produkte sind als Kosmetika eingestuft.

Biozide sind Wirkstoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen. Maßgeblich für die Zuordnung sind die Funktion sowie die Auslobung und Darstellung eines Produktes und die damit hervorgerufene Verbrauchererwartung. Desinfektionsmittel, die als Biozide eingestuft sind, sind antimikrobielle Produkte zur Anwendung an Menschen ohne medizinische Zweckbestimmung (im Vergleich zu Arzneimittel) sowie zur Anwendung auf bestimmten Gegenständen.

Desinfektionsmittel unterliegen der europäischen Biozid-Gesetzgebung, die eine nationale Zulassung von Biozidprodukten mit Wirkstoffen, die auf europäischer Ebene genehmigt wurden, für die verschiedenen Desinfektionsmittel vorsieht. Auf Basis der europäischen Gesetzgebung sind Desinfektionsmittel den Biozidprodukten der Hauptgruppe 1 zuzuordnen. Abhängig von ihrem Anwendungsbereich werden Desinfektionsmittel in die folgenden Produktarten eingruppiert:

- Produktart 1: Menschliche Hygiene
- Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind
- Produktart 3: Hygiene im Veterinärbereich
- Produktart 4: Lebens- und Futtermittelbereich
- Produktart 5: Trinkwasser

Diese Produktarten umfassen keine Reinigungsmittel, bei denen eine biozide Wirkung nicht beabsichtigt ist; dies gilt auch für Waschflüssigkeiten, Waschpulver und ähnliche Produkte.

## DERZEITIGE PROBLEMSTELLUNG

Die Bedingungen für die Zulassung stellen auf Basis einer Risikobewertung für Mensch, Tier und Umwelt und der Bewertung der Wirksamkeit den Schutz für Verbraucher, Beschäftigte und Umwelt sicher. Neben den oben genannten Voraussetzungen sind im Rahmen der Zulassung auch die mögliche Erzeugung von Resistenzen oder Kreuzresistenzen zu berücksichtigen. Für bereits am Markt befindliche Biozid-Produkte

treten viele Bestimmungen des Gesetzes leider erst nach einer langen Übergangsfrist in Kraft. Gegenwärtig am Markt befindliche Produkte sind weder behördlich bewertet noch zugelassen, da die Prüfung der enthaltenen Wirkstoffe auf EU-Ebene bezüglich ihrer toxikologischen und umweltökologischen Eigenschaften sowie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit noch läuft.

Für Desinfektionsmittel wurde früher eine Vielzahl verschiedener Wirkstoffe eingesetzt. Für viele bestand seitens der Hersteller kein ausreichendes Interesse, die Stoffe im Hinblick auf eine mögliche weitere Vermarktung in Biozidprodukten bewerten zu lassen. Diese dürfen nicht mehr in Biozidprodukten vermarktet oder verwendet werden. Derzeit werden noch 30 (Produktart 1) bzw. 80 Wirkstoffe (Produktart 2) im Rahmen des oben genannten EU-Wirkstoffprogrammes bewertet. Für insgesamt 9 Wirkstoffe wurde bereits eine Entscheidung getroffen – davon wurden 3 Wirkstoffe für die Produktart 1 und 4 Wirkstoffe für die Produktart 2 aufgenommen, und jeweils ein Wirkstoff (Glutaraldehyd bzw. Triclosan) wurde nicht genehmigt.

Weit verbreitete biozide Wirkstoffe in Desinfektionsmitteln sind Alkohole (z.B. Ethanol, 1-Propanol, 2-Propanol), oxidativ wirksame Stoffe wie Wasserstoffperoxid oder Natriumhypochlorit, organische Säuren und quaternäre Ammoniumverbindungen.

### STRATEGIE

Die Zulassung von Desinfektionsmitteln als Biozidprodukte soll auch Risiken für den Anwender, für unbeteiligte Personen, für die Umwelt und bezüglich einer möglichen Resistenzbildung bei unsachgemäßer Anwendung ausschließen. Ein relevantes gesundheitliches Risiko für den Anwender können Desinfektionsmittel mit sensibilisierenden Eigenschaften bergen. Als sensibilisierend eingestufte Mittel erfordern die Einhaltung von geeigneten Schutzmaßnahmen. Biozidprodukte, die giftig oder sehr giftig oder aber krebserzeugend, mutagen oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1A und 1B sind oder erhebliche Schutzausrüstung für eine sichere Verwendung erfordern, werden generell nicht für den privaten Verbraucher zugelassen.

Bei der Entsorgung von desinfektionsmittelhaltigen Abwässern entsteht zudem eine Belastungssituation für die Umwelt, da die Wirkstoffe ihre biozide Wirkung in der Umwelt weiterhin ausüben, also auch für Nichtziel-Lebewesen toxisch sein können. Entscheidend für den Eintrag in Gewässer ist dabei, mit welcher Effizienz in einer angeschlossenen Kläranlage eine entsprechende Substanz aus dem Abwasser eliminiert werden kann. Oft sind auch bei unvollständigem Abbau gebildete Metaboliten von Wirkstoffen problematischer als die Wirkstoffe selbst, da sie eine höhere Persistenz aufweisen können oder aufgrund ihrer oftmals besseren Wasserlöslichkeit als die der Ursprungssubstanz in angeschlossene Gewässer eingetragen werden. Einige Wirkstoffe, die in hohen Mengen in den verschiedenen Produkten eingesetzt werden, konnten aber bereits in Umweltproben nachgewiesen werden. Beispielsweise ist Methyl-Triclosan, ein Abbauprodukt von Triclosan, in der Umwelt weitaus stabiler als Triclosan selbst und besitzt zudem ein sehr hohes Anreicherungs-potenzial in Lebewesen über die Nahrungskette. Triclosan, das noch immer häufig in Produkten eingesetzt wird, konnte in der Folge neben seinem Metaboliten in zahlreichen Abwässer- und Oberflächengewässerproben, im Klärschlamm, in Wasserpflanzen sowie in Fischproben nachgewiesen werden. Dies war u.a. auch einer der Gründe für die Nicht-Aufnahme von Triclosan als biozider Wirkstoff.

Die Identifizierung der jeweils risikoärmsten Desinfektionsmittel unter Berücksichtigung einer ausreichenden Wirksamkeit für den spezifischen Verwendungszweck ist mit der Desinfektionsmitteldatenbank WIDES möglich. In der Datenbank WIDES werden die möglichen Effekte von Desinfektionsmitteln auf Umwelt und Gesundheit und Daten zu Wirksamkeit und Anwendung systematisch erfasst und relevante Gefahrenpotenziale beim Einsatz vergleichend dargestellt. Dadurch wird bei der Wahl von Desinfektionsmitteln die Integration von Arbeits- und Umweltschutzaspekten deutlich erleichtert.

**VERHANDLUNGSPARTNER**

ECHA  
EU-Mitgliedstaaten  
Hersteller

**TERMINE**

Entscheidung über die Genehmigung der Wirkstoffe, längstens bis 31. Dezember 2024

**ANSPRECHPARTNERIN**

DI Dr. Nina John

# VIZ LEGT ERSTEN BERICHT ÜBER VERGIFTUNGSFÄLLE IM JAHR 2014

## DIE ÖSTERREICHISCHE VERGIFTUNGSINFORMATIONSZENTRALE (VIZ)

**DIE VIZ IST EINE TELEFONISCHE BERATUNGSSTELLE** für die österreichische Bevölkerung. Unter der Nummer **+43(0)1 406 43 43** beantwortet toxikologisch geschultes Personal Anfragen bei Vergiftungsverdacht. Privatpersonen aber auch medizinisches Personal und Behörden erhalten so rund um die Uhr Informationen insbesondere in Notfällen. Die Notfallauskünfte werden statistisch erfasst und analysiert, um den Bedarf an verbesserten Risikomanagementmaßnahmen für das BMLFUW zu ermitteln.

Der aktuelle Bericht der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) an das BMLFUW enthält Angaben zu Vergiftungsfällen im Zusammenhang mit Biozidprodukten, Pestiziden (Biozid- oder Pflanzenschutzmittel), Tierarzneimitteln und Chemikalien. Im Jahr 2014 beantwortete die VIZ insgesamt 4.745 Anfragen. Die Mehrzahl der Fälle basiert auf Anrufen von Laien, Rettungssanitätern oder Apothekenpersonal. In vielen Fällen erfolgte die Kontaktaufnahme aber auch durch einen niedergelassenen Arzt, Rettungs- bzw. Notarzt oder einen Krankenhausarzt.

### BIOZIDE

312 Anfragen betrafen überwiegend Kinder bzw. Jugendliche unter 15 Jahren und 217 Anfragen über 15-jährige Personen. 14 tatsächliche und 14 vermutete Vergiftungsfälle mit Chlorgas, Chlorreinigern, Schwimmbad-Chemikalien oder Desinfektionsmitteln, Insektiziden, Ratten- und Mäusegift ereigneten sich aber ausschließlich bei Erwachsenen.

Bei **14 Fällen** (9 Männer, 5 Frauen) wurde aufgrund der Angaben zu Substanz, Menge, Symptomatik und Latenzzeit eine **Vergiftung als möglich** eingestuft. In **14 Fällen** war die Symptomatik so ausgeprägt und vom zeitlichen Zusammenhang passend, dass eine **Vergiftung als bestätigt** angesehen wurde. In den allermeisten Fällen (n = 433) konnte wegen der Ungefährlichkeit des Produkts, der geringen Expositionsmenge, der kurzen Expositionsdauer und/oder dem langen Zeitintervall zur Exposition Entwarnung gegeben und die Anfrage als „keine Intoxikation“ klassifiziert werden.

### PESTIZIDE

In 83 Fällen konnte mangels exakter Angaben nicht zwischen Biozid- oder Pflanzenschutzmittel unterschieden werden. Durch Unfälle mit Insektiziden, Ratten- und Mäusegift im Privatbereich waren 48 Kinder unter 15 Jahren (17 weiblich und 31 männlich) betroffen. Bei den über 15-Jährigen waren 35 Personen betroffen (17 weiblich und 18 männlich). 28 Personen waren diesen Produkten nur geringen Mengen ausgesetzt. Gemeldet wurden vereinzelt Fälle von Hautreizung und Bindehautentzündung, Fieber und Erbrechen. In den meisten Fällen traten keine Symptome auf. Von den über 15-jährigen Personen wurden 6 unabsichtlich am Arbeitsplatz in geringen Mengen einem Insektizid ausgesetzt, wovon zwei über Übelkeit und Atemnot klagten. In einem Fall wurde eine Vergiftung als möglich erachtet und eine Vorstellung im Krankenhaus empfohlen. Es gab keinen Fall mit suizidaler Absicht am Arbeitsplatz. 22 Personen waren überwiegend akzidentell Insektiziden, aber auch Rattengift und Mäusekörnern im Privatbereich ausgesetzt, wobei es in 14 Fällen zu keiner Vergiftung kam und in 8 Fällen der Grad der Exposition nicht abgeschätzt werden konnte. In suizidaler Absicht haben 7 Personen (6 männlich, 1 weiblich) ein Insektizid bzw. Rattengiftprodukt oral eingenommen, davon bestand in 4 Fällen eine mögliche Vergiftung und in einem Fall wurde die Vergiftung mit Rattengift bestätigt.

## **TIERARZNEIMITTEL**

Von nur 10 Anrufen entwickelten sich nur bei vier Fällen kurzfristig Vergiftungssymptome.

## **CHEMIKALIEN**

Die 4.122 Auskunftsersuchen in Verbindung mit Chemikalien betreffen zu 2/3 Kinder bzw. Jugendliche unter 15 Jahre und zu 1/3 Erwachsene. 66 bestätigte Vergiftungsfälle – hauptsächlich Verätzungen der Haut (dermal) und der Schleimhäute (oral) durch industrielle aber auch Haushaltsprodukte, davon 11 bei Kindern unter 7 Jahren – fast immer im privaten Bereich.

Aus dem Jahr 2014 stehen der Vergiftungsinformationszentrale zu Humanexpositionen mit Chemikalien insgesamt 4.122 Datensätze, in denen telefonisch beraten wurde, zur Auswertung zur Verfügung. In 2.805 Fällen waren die betroffenen Personen Kinder unter 15 Jahre alt (1.586 männlich, 1.203 weiblich, 16 unbekannt) und 1.317 Erwachsene bzw. über 15 Jahre alt (611 männlich, 704 weiblich, 2 unbekannt). Die Exposition erfolgte meistens akzidentell und bei 54 Personen im Rahmen einer Selbstvergiftung. Lediglich in 27 Fällen hatte die Exposition andere Ursachen (z.B. Missbrauch, Straftat) oder einen unklaren Hergang. Am häufigsten erfolgte die Aufnahme der Substanzen oral (n = 3.573), inhalativ (n = 137), sowie dermal (n = 143) und okulär (n = 133). Bei 72 Fällen war die Exposition oral und dermal, bei 22 Fällen dermal und okulär. In den verbleibenden 42 Fällen gab es andere Expositionen (nasal, subkutan, rektal bzw. diverse Kombinationen).

In insgesamt 66 Fällen passten Exposition, Symptomatik und zeitlicher Verlauf so zusammen, dass sie als eine bestätigte Vergiftung eingestuft wurden. Der häufigste Aufnahmeweg war dermal (insgesamt 29x). In der Mehrzahl der Fälle verursachten industrielle Produkte Hautverätzungen, wobei der Hergang in allen Fällen akzidentell war und in 17 Fällen am Arbeitsplatz passierte. Der zweithäufigste Expositionsweg war oral (insgesamt 27x). In diesen Fällen handelte es sich ebenfalls mehrheitlich um industrielle Produkte, aber auch um ätzende Haushaltsprodukte (z.B. Grillreiniger, Rohrreiniger), die akzidentell geschluckt wurden und zu Schleimhautverätzungen und in einzelnen Fällen auch zu Erbrechen führten. In 3 Fällen erfolgte die orale Aufnahme in selbstschädigender Absicht.

Bezüglich des Alters ist zu erwähnen, dass 11 Kinder im Alter von 1,5 bis 7 Jahre eine Vergiftung mit Chemikalien erlitten. In 8 Fällen erfolgte die Aufnahme oral, in 3 Fällen dermal. Bei den Kindern ereigneten sich eine Vergiftung in einem Hotel, eine in einem landwirtschaftlichen Betrieb und die übrigen im privaten Bereich.

## **KRANKENHAUSENTLASSUNGSDIAGNOSEN, ARBEITSUNFÄLLE, BERUFSSKRANKHEITEN, TODESURSACHENSTATISTIK**

Nur in wenigen Fällen stellen im Jahr 2013 (aktuellste Daten zum Zeitpunkt der Berichterstellung) Vergiftungen mit Chemikalien, Bioziden oder Tierarzneimitteln, die Hauptdiagnose dar. Insektizide wurden in acht Fällen und die toxische Wirkung von Chlorgas in elf Fällen als Hauptdiagnose angeführt. Potenziell könnten die entsprechenden Produkte bei einer Vielzahl anderer Diagnosen ursächlich beteiligt sein, eine exakte Abschätzung ist aber aus den Daten der Diagnosen- und Leistungsdokumentationen der Krankenanstalten nicht möglich. Aus den Daten zu Arbeitsunfällen von 2013 sind keine Rückschlüsse auf toxikologische Ursachen möglich. Eine Abfrage von anerkannten Berufskrankheiten ergab für das Jahr 2013 allerdings 62 Fälle von „Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe“, sowie jeweils einen Fall einer Erkrankung durch Quecksilber, Benzol (bzw. Styrol) und Kohlenmonoxid.

Laut Todesursachenstatistik von 2013 gibt es keinen Todesfall, der mit Sicherheit auf eine der untersuchten Substanzen bzw. Produkte als Ursache rückschließen lässt.

**ANSPRECHPARTNER/INNEN**

Dr. Verena Ehold

Dr. Tara Arif (Vergiftungsinformationszentrale, Gesundheit Österreich GmbH)

DDr. Dieter Genser (Vergiftungsinformationszentrale, Gesundheit Österreich GmbH)

## PUBLIKATIONSPORTRAITS

# AKTUELLE INFORMATIONENBROSCHÜREN ZU CHEMIE IM ALLTAG

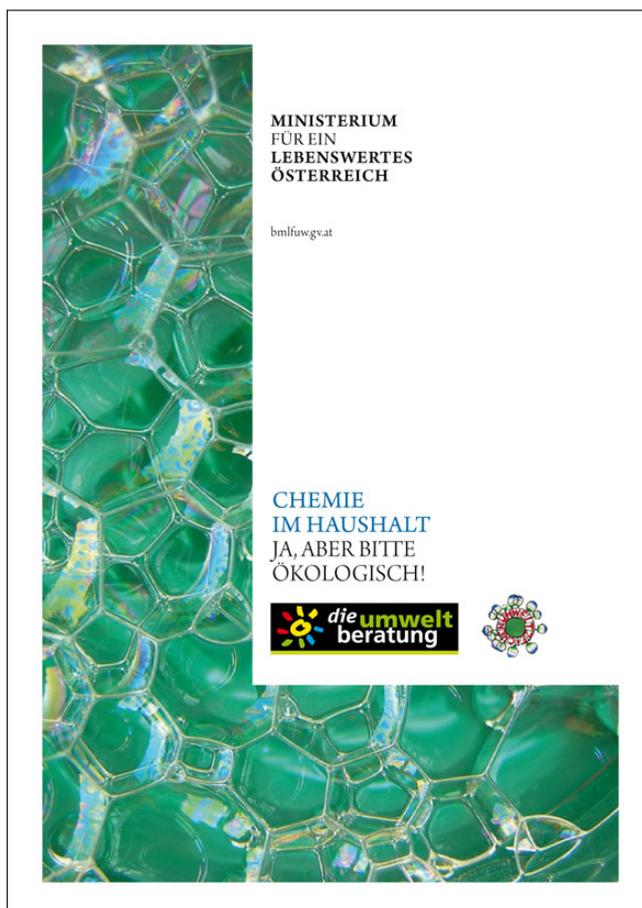
### MATERIE

**INFORMATION DER KONSUMENTINNEN ÜBER DEN RICHTIGEN UMGANG MIT CHEMIKALIEN** und die Risiken und Gefahren, die bei der Anwendung von Chemikalien bestehen ist eine wichtige Aufgabe des BMLFUW.

Das BMLFUW erstellt aus diesem Grund in Zusammenarbeit mit „die umweltberatung“ Broschüren die die verschiedenen Anwendungsbereiche von Chemikalien im Alltag aufzeigen. Die Risiken und Gefahren die beim Umgang mit chemischen Produkten bestehen werden beschrieben und weniger gefährliche und gesundheits- und umweltschonendere Alternativen aufgezeigt. Damit soll den AnwenderInnen geholfen werden, das für die jeweilige Anwendung beste und sicherste Produkt auszuwählen.

### CHEMIE IM HAUSHALT JA, ABER BITTE ÖKOLOGISCH!

Aktualisierte Neuauflage 2015



Im Haushalt werden für viele Zwecke Chemikalien verwendet. Der richtige Umgang mit Haushaltschemikalien und welche Gefahren bei der Anwendung von Haushaltschemikalien bestehen können, ist Inhalt dieser Broschüre. Tipps zur Verringerung des Chemikalieneinsatzes im Haushalt auf das unbedingt notwendige Maß sollen helfen, Gefahren durch Chemikalien im Haushalt zu vermeiden. Die Kennzeichnung von Chemikalien und die Bedeutung der Gefahrenkennzeichnung für den Schutz von Gesundheit und Umwelt wird ebenfalls ausführlich beschrieben.

Download:

[www.bmlfuw.gv.at/publikationen/umwelt/gefaehrliche\\_stoffe/chemiehaushalt.html](http://www.bmlfuw.gv.at/publikationen/umwelt/gefaehrliche_stoffe/chemiehaushalt.html)

## AUF DIE GEFAHRENPIKTOGRAMME ACHTEN TIPPS ZUM UMGANG MIT CHEMISCHEN PRODUKTEN



Dieser Folder stellt die neuen Gefahrenpiktogramme vor und erklärt die wichtigsten Neuerungen des neuen Kennzeichnungssystems für gefährliche Stoffe und Mischungen. Gefahrenpiktogramme und Gefahrenhinweise sind eine Hilfe für den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen und Mischungen, die am Etikett angebracht sind. Die bisher verwendeten Gefahrenpiktogramme und Hinweise werden durch international gültige Kennzeichnungselemente ersetzt. Das vom BMLFUW in Kooperation mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und „die umweltberatung“ erstellte Informationsblatt „Auf die Gefahrenpiktogramme achten - Tipps zum Umgang mit chemischen Produkten“ erklärt in kompakter und verständlicher Form die neuen Gefahrenpiktogramme und Gefahrenhinweise.

Seit Juni 2015 müssen alle Gefährlichen Stoffe und Mischungen mit der neuen Kennzeichnung versehen sein. Ein Abverkauf von bereits verpackten Chemikalien mit der „alten“ Kennzeichnung ist bis Juni 2017 erlaubt.

Download:

[www.bmlfuw.gv.at/publikationen/umwelt/gefaehrliche\\_stoffe/Gefahrenpiktogramme.html](http://www.bmlfuw.gv.at/publikationen/umwelt/gefaehrliche_stoffe/Gefahrenpiktogramme.html)

**ZUM THEMA CHEMISCHEN STOFFE UND PRODUKTE IM ALLTAG GIBT ES NOCH FOLGENDE BROSCHÜREN DES BMLFUW:**

**SCHICKES OUTFIT! NEU? JA, ABER ÖKOLOGISCH!  
TIPPS FÜR UMWELTFREUNDLICHE TEXTILIEN**



Wie kann die Konsumentin, der Konsument erkennen, ob eine Textilie umweltschonend und sozial verträglich hergestellt wurde? Wie wirkt sich unser Verhalten durch Kauf und Nutzung von Textilien auf die Gesundheit, die Umwelt, die Ressourcen und die Beschäftigten in der Textilherstellung aus? Zu diesem Thema hat das BMLFUW zusammen mit „die umweltberatung“ diese Broschüre herausgegeben. Die einzelnen Schritte der Textilherstellung, wie z.B. die Herstellung der Faser, das Färben und die Endausrüstung werden beschrieben und die jeweiligen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

Download:

[www.bmlfuw.gv.at/publikationen/umwelt/schickes\\_outfit.html](http://www.bmlfuw.gv.at/publikationen/umwelt/schickes_outfit.html)

## „SELBST GEMACHT? JA, ABER ÖKOLOGISCH!“ TIPPS FÜR UMWELTFREUNDLICHES HEIMWERKEN



Mit dieser Broschüre wird allen umweltbewussten HeimwerkerInnen eine wertvolle Hilfe bei der Auswahl der für sie geeigneten Produkte geboten, die möglichst gesundheits- und umweltverträglich sind.

Für KonsumentInnen ist sehr schwer, aus der Vielzahl der angebotenen Produkte das für den jeweiligen Zweck beste Produkt zu finden. Es soll die für die jeweilige Anwendung geforderten Eigenschaften haben und zugleich aus möglichst gesundheits- und umweltverträglichen Materialien bestehen. Die Produkte werden dabei von allen Seiten betrachtet, nicht nur die Verarbeitung, auch das Recycling und die Entsorgung nach dem Gebrauch sind Inhalt der Broschüre. Mit sicheren und ökologisch nachhaltigen Materialien können HeimwerkerInnen sich ein behagliches Heim schaffen und zugleich auch einen Schritt zu mehr Umwelt- und Gesundheitsschutz setzen.

Download:

[www.bmlfuw.gv.at/publikationen/umwelt/selbst\\_gemacht.html](http://www.bmlfuw.gv.at/publikationen/umwelt/selbst_gemacht.html)

## AMEISEN, MOTTEN & CO



Immer wieder treten in Häusern und Wohnungen Lästlinge oder Schädlinge auf. In dieser Broschüre werden häufig auftretende Eindringlinge und ihre Lebensweise beschrieben. Es werden Maßnahmen vorgestellt, wie durch Vorbeugung der Befall verhindert werden kann, aber auch welche Möglichkeiten es zur umwelt- und gesundheitsschonenden zur Bekämpfung gibt.

Download:

[www.bmlfuw.gv.at/publikationen/umwelt/artenschutz\\_vielfalt\\_natur-garten/ameisen\\_motten\\_co.html](http://www.bmlfuw.gv.at/publikationen/umwelt/artenschutz_vielfalt_natur-garten/ameisen_motten_co.html)

## NATURNISCHE HAUSGARTEN



Naturnaher Pflanzenschutz und Nützlinge in Haus und Garten.

Diese Broschüre enthält viele Informationen und Tipps, um aus dem Hausgarten eine Natur-Nische zu machen. Die wichtigsten Pflanzenkrankheiten und Schädlinge im Garten sind beschrieben und es gibt Tipps zu deren Bekämpfung mit Nützlingen und biologisch verträglichen Pflanzenschutzmitteln. Besonders hervorgehoben werden vorbeugende Maßnahmen gegen Schädlinge und Krankheiten. Häufig lassen sich durch einfache Kultur- und Abwehrmaßnahmen die Pflanzen im Garten gesund erhalten und vor Schädlingen und Krankheiten schützen.

Download:

[www.lebensministerium.at/publikationen/umwelt/artenschutz\\_vielfalt\\_natur-garten/naturnische.html](http://www.lebensministerium.at/publikationen/umwelt/artenschutz_vielfalt_natur-garten/naturnische.html)

### ANSPRECHPARTNER

Ing. Karl Markt



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

## **FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH.**

**UNSER ZIEL** ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln.

Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

**WIR ARBEITEN** für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**